

Stand: 19.05.2024 04:54:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/7217

"Corona-Test-Kapazitäten in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/7217 vom 30.03.2020



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 1. April 2020 – ausgefallen)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Corona-Krise: Unterstützung für Kommunen?	3
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
DIVI-Intensivregister	4
Arnold, Horst (SPD)	
Earth Hour 2020	13
Bergmüller, Franz (AfD)	
Bezüge bei Rücktritt vom Bürgermeisteramt	5
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtsextreme in der Nachbarschaftshilfe	6
von Brunn, Florian (SPD)	
Entwicklung von COVID-19 und Versorgung in der Corona-Krise in Bayern	43
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasserqualität des Dammbachs und Sulzdorfer Baches	28
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützungsmaßnahmen für die Vereins-Sportlandschaft in Bayern	7
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung für Geflüchtete während der Corona-Krise	8
Duin, Albert (FDP)	
Lockerung der wirtschaftlichen Beschränkungen wegen Corona	23

*Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn
Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich, noch formal geprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie des zuständigen Ressorts.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Corona-Tests in Bayern	44
Fischbach, Matthias (FDP)	
Corona und aktuelle Situation der Schulen.....	16
Flisek, Christian (SPD)	
Finanzierung der Digitalisierungsmaßnahmen der Hochschulen in der Corona-Krise	19
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung des Zentrums für Angewandte Energieforschung Bayern	24
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung Umweltstationen.....	29
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Freibetrag für bestehende Eigenmittel im Rahmen der „Soforthilfe Corona“	25
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schulaufwandspauschale für Montessori-Schulen	17
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Gesundheitsschutz und Festveranstaltungen.....	45
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausstattung des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf Landes- und kommunaler Ebene	46
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bürgeranfragen zum Coronavirus	47
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Mundschutzmasken für Zahnärztinnen und Zahnärzte	48
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auerbergtunnel.....	14
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Corona in Flüchtlingsunterkünften in Bayern	9
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Belastungen der Kommunalhaushalte durch Corona-Krise.....	21
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von Zuchtverbänden.....	34
Kohnen, Natascha (SPD)	
Wohnverhältnisse älterer Menschen in Bayern	38
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kulturelle Bildung	18
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
SARS-CoV-2-Virus in den forensischen Kliniken.....	37
Körber, Sebastian (FDP)	
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bereich Wohnen, Bau und Ver- kehr	15

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinder- und Jugendhilfe während der Corona-Pandemie.....	39
Maier, Christoph (AfD)	
Beobachtung linksextremer Mandatsträger durch das Landesamt für Verfassungsschutz	10
Mannes, Gerd (AfD)	
Coronavirus-Hilfe für kleine und und mittlere Unternehmen	26
Müller, Ruth (SPD)	
Vorzeitige Wiedereröffnung der Endverkaufsbetriebe der bayerischen Baumschulwirtschaft.....	35
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken	20
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unternehmensbeteiligungen aus dem BayernFonds	22
Rauscher, Doris (SPD)	
Unterstützung für Sozialverbände und gemeinnützige Organisationen.....	40
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Corona-Hilfen der EU	1
Ritter, Florian (SPD)	
Covid-19: Weitergabe von personenbezogenen Daten	49
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Begründung und Umgang mit Erntehelfer-Tätigkeiten von Asylbewerberinnen und -bewerbern	11
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Test-Kapazitäten in Bayern	50
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tiertransporte	30
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hilfegesuche zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus	2
Skutella, Christoph (FDP)	
Höhe der Ausgleichszulage in der neuen Kulisse für die benachteiligten Gebiete	36
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kontrollmanagement von Deponien bezüglich Ablagerung von Schutt.....	31
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Corona-Testung in Bayern	51
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundwasserneubildung und erlaubte Grundwasserentnahme	32
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Frauenhäuser unterstützen: Vorkehrungen für drohende Zunahme von häuslicher Gewalt treffen.....	41

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schutzkleidung für Praxen helfender Berufe (Physiotherapeutinnen und -therapeuten...), Unterstützung, Haftung – Corona-Pandemie 52

Taşdelen, Arif (SPD)

Unterstützung der Jugendarbeit in der Corona-Krise 42

Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eindämmung des Coronavirus in den ANKER-Einrichtungen und weiteren Flüchtlingsunterkünften Bayerns..... 12

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Tiertransporte – Aufzeichnung Navigationssysteme..... 33

Waldmann, Ruth (SPD)

Corona-Pandemie: Häusliche Pflege sicherstellen, pflegende Angehörige unterstützen 53

Winhart, Andreas (AfD)

Coronavirus-Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen..... 26

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verteilung von zertifiziertem Vliesstoff statt Fertigung von Masken 27

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welchen Anteil erhält der Freistaat Bayern an den vom EU-Parlament am 26.03.2020 beschlossenen und von der Kommission initiierten 37 Mrd. Euro Unterstützungsmittel aus dem EU-Strukturfonds zur Bewältigung der Corona-Krise, wie stellt sich der beschlossene Mechanismus im Falle Bayerns dar, nachdem nicht ausgegebene Vorfinanzierungen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2019 bis Juni 2020 nun nicht mehr zurückbezahlt werden müssen, welche sonstigen konkreten Unterstützungsleistungen erfährt der Freistaat von der EU zur Bewältigung der Corona-Krise, etwa bei der Beschaffung von Corona-Schutzausrüstungen wie Einweg-Masken oder beispielsweise über Mittel aus dem Solidaritätsfonds der EU?

Antwort der Staatskanzlei

Mit der Investitionsinitiative der EU soll die Möglichkeit geschaffen werden, EU-Strukturfondsmittel kurzfristig zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise einzusetzen. Hierzu verzichtet die EU-Kommission im Jahr 2020 europaweit auf die Rückzahlung von nicht in Anspruch genommenen Vorschüssen aus dem Jahr 2019 in Höhe von 8 Mrd. Euro. Diese Mittel sollen für die nationale Kofinanzierung eingesetzt werden und in Summe EU-Strukturfondsmittel i. H. v. 29 Mrd. Euro hebeln (Gesamtvolumen 37 Mrd. Euro). Allerdings erhalten die Mitgliedstaaten und Regionen dadurch keine zusätzlichen EU-Mittel, sondern Erleichterungen und Zusatzmöglichkeiten bei der Nutzung von Fördermitteln, die den Mitgliedstaaten und Regionen ohnehin zugewiesen sind.

Für die Förderprogramme in Bayern im Bereich der EU-Regional- und Strukturpolitik gilt: Im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF) hat Bayern bereits alle Vorschüsse aus dem Vorjahr umgesetzt und erhält deshalb nicht durch den Erlass von Rückzahlungen die oben dargestellte Hilfe, die Bayern als nationale Kofinanzierung einsetzen könnte.

Auch wird Bayern im Rahmen des bayerischen Förderprogramms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) diese Möglichkeiten nicht ausschöpfen können. Hauptgrund hierfür ist, dass die Mittel im Förderprogramm zum Teil bereits für andere Maßnahmen, wie z. B. für die Innovationsförderung oder den Klimaschutz, gebunden oder vorgesehen sind und von der EU keine zusätzlichen Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, um so spürbare Impulse zu erzielen.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Bayern ist von der Regelung nicht betroffen.

Im Übrigen erhält der Freistaat Bayern derzeit noch keine konkreten Unterstützungsleistungen von Seiten der EU – etwa bei der Beschaffung von Corona-Schutzausrüstungen oder über Mittel aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

2. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Hilfesuche zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus, zum Beispiel von Kommunen, europäischen Regionen oder EU-Mitgliedstaaten, sind bei ihr bisher eingegangen, welche konkreten Maßnahmen hat sie bisher in Reaktion auf diese Hilfesuche eingeleitet und warum hat die Staatsregierung nicht unmittelbar auf das Hilfesuch Italiens an alle EU-Mitgliedstaaten zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (vgl. Beitrag von Maurizio Massari auf www.politico.eu vom 10.03.2020) reagiert?

Antwort der Staatskanzlei

Bayern hilft in der Corona-Krise selbstverständlich auch anderen. Aus dem schwer betroffenen Italien werden Patienten zur Intensivbehandlung aufgenommen. Am 29.03.2020 kamen die ersten Patienten in Bayern an. Die italienischen Patienten werden im Rahmen der Möglichkeiten auf Kliniken in Bayern verteilt.

Weitere Anfragen werden je nach verfügbarer Kapazität behandelt. Dazu gehört die Anfrage von französischer Seite, ob Aufnahmekapazitäten für französische Patienten bestünden. Auch Patienten aus Frankreich sollen aufgenommen werden.

An das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurden Hilfesuchen aus Italien, Bulgarien, Frankreich und Schottland zumeist auf fachlicher Arbeitsebene herangetragen. Diese betrafen insbesondere die Kontaktdaten von Herstellern von Schutzausrüstung und sonstiger medizinischer Ausrüstung. Den anfragenden Stellen konnte mit Anschriften von Verbänden von Medizintechnikherstellern auf Bundes- und Landesebene weitergeholfen werden. Auch gegenüber Tschechien wurden Bezugsquellen von Testmaterial und Ausrüstung vermittelt.

Im Hinblick auf das Hilfesuchen des Ständigen Vertreters Italiens bei der EU, Maurizio Massari, ist anzumerken, dass sich dieses allgemein an alle EU-Mitgliedstaaten und damit an die Bundesrepublik Deutschland richtete.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen wird die Staatsregierung zur Unterstützung der Kommunen angesichts der Corona-Krise einleiten, sowohl hinsichtlich des Wegfalls von Einnahmen kommunaler Einrichtungen (Schwimmbäder, Museen, Theater, aber auch ÖPNV) bei weiter laufenden Betriebskosten, als auch mit Blick auf die kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei steigendem Schuldenstand der Kommunen, z. B. wenn die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt in Folge der Corona-Krise nicht mehr gewährleistet werden kann und einem städtischen Haushalt dadurch die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde verweigert wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung unterstützt die bayerischen Kommunen seit jeher massiv und hat durch eine vorausschauende Politik maßgeblich dazu beigetragen, dass die Kommunen in Bayern im bundesweiten Vergleich stark aufgestellt sind. Die bayerischen Kommunen haben aufgrund ihrer unterdurchschnittlichen Verschuldung in der gegenwärtigen Situation Handlungsspielräume, die den Kommunen anderer Länder nicht zur Verfügung stehen.

Generell gebietet einer der Haushaltsgrundsätze bei Rückgang der Einnahmen die Reduzierung der Ausgaben. Das kommunale Haushaltsrecht besitzt jedoch weitere Fallgestaltungen, um Mindereinnahmen anderweitig zu decken. Die in der Fragestellung angesprochene Versagung der Genehmigung infolge eines Nichterreichens der Mindestzuführung stellt keinen Automatismus dar.

Auch in dieser einzigartigen Krise steht der Freistaat als verlässlicher Partner an der Seite seiner Kommunen. Der kommunale Finanzausgleich 2020 mit einem Rekordvolumen von über 10 Mrd. Euro ist von den aktuellen Entwicklungen nicht betroffen. Zentrale Leistungen wie zum Beispiel die Schlüsselzuweisungen sind bereits festgesetzt und werden in voller Höhe ausbezahlt. Damit ist der kommunale Finanzausgleich eine verlässliche Stütze für die bayerischen Kommunen.

Der Staatsregierung ist bewusst, dass die Kommunen aufgrund der Corona-Krise erheblich weniger Steuern einnehmen werden. Dies gilt allerdings für alle staatlichen Ebenen und damit auch für den Freistaat. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Der Freistaat hat mit dem bayerischen Sonderfonds Corona-Pandemie wichtige Vorkehrungen zur Bewältigung dieser Krise getroffen.

4. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Kliniken das Online-Register für Corona-Patientinnen und -Patienten DIVI-Intensivregister (DIVI = Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin) <https://www.intensivregister.de/#/intensivregister> nutzen, auf welchem Wege sie alle Kliniken dazu aufforderte, freie, intensivmedizinische Behandlungskapazitäten und Daten zur jeweiligen Versorgungslage zu melden und einmal pro Tag zu aktualisieren und welche Maßnahmen die Staatsregierung darüber hinaus ergreift, um die Nutzung des Registers zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung forderte die bayerischen Kliniken mit Innenministeriellem Schreiben vom 27.03.2020 auf, sich bei DIVI registrieren zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt waren 83 bayerische Kliniken dort registriert. Mit Stand 31.03.2020 sind nunmehr 143 Bayerische Kliniken im DIVI-Intensivregister eingetragen.

Die Staatsregierung hat am 01.04.2020 die Krankenhäuser mit Wirkung vom 02.04.2020 per Allgemeinverfügung verpflichtet, sich im DIVI-Intensivregister anzumelden und die Behandlungskapazitäten dort täglich zu aktualisieren.

5. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Rechtsgrundlage gibt es z. B. im Besoldungsgesetz dafür, dass, wenn kommunal bezahlte Mandatsträger nicht mehr für ihr bisher ausgeübtes Amt/Mandat kandidieren, sie weiterhin Anspruch auf Bezüge durch die Gemeinde haben, ob dies auch der Fall ist, wenn das Amt/Mandat das eines Bürgermeisters war und ob dies auch der Fall ist, wenn der Mandatsträger sich nach Unterlassen einer Kandidatur auf sein altes Amt/Mandat als z. B. Bürgermeister erfolglos auf ein anderes Mandat, wie z. B. das eines Landrats beworben hat, wie es z. B. beim bisherigen Bürgermeister von Prien a. Ch. Jürgen Seifert oder beim bisherigen Bürgermeister von Stephanskirchen Rainer Auer der Fall ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die drei Einzelfragen können zusammen wie folgt beantwortet werden:

Berufsmäßigen Bürgermeistern, deren Beamtenverhältnis mit Ablauf des 30.04.2020 endet, stehen Bezüge (Besoldung) aus dem Bürgermeisteramt nur noch bis 30.04.2020 zu. Das gilt unabhängig davon, ob die Amtsinhaber durch Entlassung oder durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Amt ausscheiden.

Berufsmäßige Bürgermeister, die mit Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen sind, erhalten anschließend Übergangsgeld in Höhe grundsätzlich des 3,5-fachen der bisherigen Monatsbezüge. Bürgermeister, die aus dem Amt in Ruhestand treten, haben Anspruch auf Versorgung und zwar unabhängig davon, ob sich der Amtsinhaber der Wiederwahl für das bisherige Bürgermeisteramt gestellt hat oder nicht.

6. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund von Presseberichten, wonach die rechtsextreme Partei „Der III. Weg“ die Corona-Krise für Propagandazwecke nutzt, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über angebliche „Nachbarschaftshilfen“ des „III. Weges“ vorliegen, ob auch andere rechtsextreme Parteien und Organisationen die Corona-Krise für ähnliche Initiativen nutzen und wie nach ihrer Ansicht der Instrumentalisierung der Pandemie durch rechtsextreme Kräfte begegnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Verschiedene rechtsextremistische Parteien und Organisationen bieten Hilfsaktionen (Einkaufshilfen, Kinderbetreuung etc.) vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens an. Aktivisten sehen die Krise als Chance, durch Selbstdarstellung als soziale Organisation, die sich um die Probleme der „kleinen“ Leute kümmert, Anhänger zu gewinnen. Unter anderem durch Solidaritätsbekundungen mit Berufsgruppen, wie dem derzeit besonders belasteten Pflegepersonal, versuchen Rechtsextremisten vom positiven Image dieser Berufsgruppe zu profitieren und sich sozialpolitisch zu profilieren.

Seit 19.03.2020 bietet der III. Weg an verschiedenen Standorten im Bundesgebiet Nachbarschaftshilfen an. Inzwischen wurde dieses Angebot auch auf mehrere bayerische Städte (bislang München, Erlangen und Bamberg einschließlich Umland) ausgeweitet. Die Kampagne erfolgt nach Darstellung der neonazistischen Partei aus „Solidarität für Deutsche“. Personen, die Hilfe im Alltag oder Hilfe beim Einkauf benötigen, werden aufgerufen, sich per Telefon/WhatsApp (unter einer bundesweit gültigen Telefonnummer, die dem außerbayerischen Stützpunkt Vogtland des III. Wegs zugeordnet wird), per E-Post oder Threema zu melden.

Des Weiteren wirbt der III. Weg auf seiner Website am 27.03.2020 unter der Rubrik „Weggefährten“ für das Nähen von Mundschutzmasken und bietet eine entsprechende Anleitung an. Damit wolle die Partei, so die Eigendarstellung, dem Hilferuf verschiedener Verbände nachkommen und ihr „soziales Engagement für deutsche Volksangehörige“ ausbauen.

Die Jugendorganisation der NPD, „Junge Nationalisten“ (JN), wirbt mit einem Beitrag vom 18.03.2020 auf ihrer Website, Flugblättern und Plakaten in Berlin für „Nationale Solidarität in Krisenzeiten“. Die JN bietet „Nachbarschaftshilfe für Corona-Risikogruppen“ an. Menschen über 65 Jahre sowie vorerkrankte Personen werden dazu aufgerufen, sich bei Bedarf per Telefon, Twitter, E-Mail oder Facebook zu melden.

Darüber hinaus kündigte die Partei DIE RECHTE an, ihre Parteiarbeit in Form von „sozialen Hilfsprojekten“ fortzusetzen. In Dortmund und Duisburg bietet die Partei eine „Einkaufshilfe in der Corona-Krise“ an. „Älteren Menschen (...) denen eine familiäre oder soziale Bindung fehlt“, wird eingekauft und die Einkäufe geliefert.

Derzeit liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) keine Informationen über Nachbarschaftshilfen der JN oder DIE RECHTE in Bayern vor. Darüber hinaus

liegen dem BayLfV derzeit keine Erkenntnisse vor, ob und inwieweit die von Rechtsextremisten angebotene Nachbarschaftshilfe von Bedürftigen in Bayern tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) stellt in ihrem Internetportal (<https://www.bige.bayern.de/>) unter der Rubrik „Was tun, wenn...“ Informationen und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Rechtsextremisten in verschiedenen Zusammenhängen bereit. Auch bezüglich Nachbarschaftshilfe durch Rechtsextremisten wird entsprechend sensibilisiert. Betroffenen Personen oder Kommunen steht die BIGE als Ansprechpartner zur Verfügung.

7. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für die von der Corona-Krise betroffenen Spitzen- und Breitensportvereine in Bayern, mit welchen Akteuren der Sportbranche hat sie bereits Gespräche über mögliche Maßnahmen zur Eindämmung des Schadens geführt und mit welchem Ergebnis?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurde bisher eine Vielzahl von Telefongesprächen bzw. Videokonferenzen mit betroffenen Akteuren geführt bzw. durchgeführt, insbesondere mit dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV). Mögliche Maßnahmen zur Unterstützung der bayerischen Sport- und Schützenvereine, der bayerischen Sportfachverbände und der Dachverbände des bayerischen Sports werden derzeit geprüft. Die Ergebnisse werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

8. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wird für die Ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Wohlfahrtspflege, die Sicherheitsdienste und die Betreiberfirmen der Unterkünfte für Geflüchtete kein Maßnahmenpaket bestehend aus Schutzmaßnahmen wie Masken und Plastikwände, Zugang zum WLAN in den Einrichtungen für kontaktlose Beratung und Anmietung von extra Räumen (z. B. in Hotels) beschlossen, damit die Beratung und Betreuung auf geschütztem Wege wieder aufgenommen werden kann, warum wird in der jetzigen Situation in gewissen Fällen immer noch Abschiebungshaft vollzogen, wenn selbst die Haftanstalten betonen, dass Abschiebungen nicht möglich sind und die Insassen ohne Grund einer zusätzlichen inhumanen Wartezeit mit unabsehbarem Ende ausgesetzt sind und beabsichtigt die Staatsregierung, Geflüchteten ohne abgeschlossene Aufnahmeverfahren eine dauerhafte Arbeitserlaubnis für systemrelevante Branchen und Bereiche während der Corona-Krise zu erteilen (bei nein bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

a. Situation in den bayerischen Asylunterkünften

Für die Dauer der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 130) ist der Zutritt zu bayerischen Asylunterkünften ausschließlich dem auf dem Gelände regelmäßig tätigen Personal, sowie den in der jeweiligen Einrichtung untergebrachten Personen gestattet. Nicht in der Einrichtung regelmäßig beschäftigten Personen, zu denen Ehrenamtliche sowie Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar Tätige zählen, ist der Zutritt zur Vermeidung eines Infektionsrisikos grundsätzlich nicht gestattet.

Die Staatsregierung hat die entsprechenden Träger zum Schutz der Mitarbeiter darauf hingewiesen, die Beratungstätigkeit für die Dauer der o. g. Verordnung grundsätzlich ohne Parteiverkehr fernmündlich oder digital oder zumindest in Räumlichkeiten außerhalb der Asylunterkünften zur Vermeidung von Vielfach-Sozial-Kontakten auszuüben. Diese Verfahrensweise erlaubt, dass weiterhin eine qualitativ hohe Beratung gewährleistet ist und schützt gleichzeitig die Gesundheit der Beratenden wie auch der untergebrachten Asylbewerber.

Zur Ermöglichung der digitalen Kontaktaufnahme steht den Untergebrachten in einigen Unterkünften WLAN als Sachleistung zur Verfügung. Anderenfalls können sich Leistungsberechtigte mittels des hierfür in den Asylbewerberleistungsgesetzleistungen vorgesehenen Geldanteils selbst um die Deckung dieses Bedarfes kümmern, wie z. B. durch Verwendung von Surfsticks oder mobilen Daten.

Sofern von dem Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung für eine bestimmte Asylunterkunft gewünscht und aus Infektionsschutzgründen vertretbar,

können die Regierungen jedoch (im Falle dezentraler Unterkünfte die Kreisverwaltungsbehörden) wegen der hohen Bedeutung der Flüchtlings- und Integrationsberatung für die untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber auch einzelpersonen- oder gruppenbezogene Ausnahmen zulassen und so bedarfsbezogene Einzelfalllösungen möglich machen.

Was das in den Unterkünften regelmäßig tätige Personal, wie den Sicherheitsdienst oder den Betreiber betrifft, so hat die Unterbringungsverwaltung ebenfalls bereits eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen eingeleitet, die fortlaufend überprüft und an die aktuelle Gefahrenlage angepasst werden. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass auch das Personal vor Ort bestmöglich vor einem Infektionsrisiko geschützt wird. So werden seit dem 27.02.2020 alle neuankommenden Asylsuchenden verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet und bis dahin gesondert untergebracht und versorgt. Soweit die Beschäftigten mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Kontakt treten, wird durch die jeweils zuständige Behörde darauf hingewirkt, dass der Schutz der Mitarbeitenden durch Gewährleistung einer entsprechenden Ausstattung sichergestellt ist. Positiv Getestete werden jeweils unter Quarantäne gestellt. Begründete Verdachtsfälle werden nach Maßgaben des Gesundheitsamts ebenfalls separat untergebracht. Ferner erfolgen bereits weitere Umsetzungsschritte zur kontinuierlichen Verbesserung der Schutzausstattung in den Unterkünften.

b. Abschiebungshaft

In Anbetracht der aktuellen Corona-Pandemie, die neben Deutschland auch viele Herkunftsländer betrifft, stehen wir auch beim Thema Abschiebungen vor großen Herausforderungen. Aufgrund der derzeitigen Situation müssen zahlreiche Maßnahmen storniert werden, sodass faktisch kaum Abschiebungen stattfinden und demzufolge aktuell auch kaum Abzuschiebende in den bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen untergebracht sind. Die bayerischen Ausländerbehörden gewährleisten zu jeder Zeit, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen nicht aufrechterhalten bleiben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht (mehr) gegeben sind.

c. Beschäftigungserlaubnis für systemrelevante Bereiche

Anlässlich der Corona-Pandemie hat der Bund mit Wirkung zum 25.03.2020, 17:00 Uhr, die Grenzen auch für die Einreise von Erntehelfern geschlossen. Von Seiten der Landwirtschaft wurde angesichts der Einreisebeschränkungen ein Mangel an Erntehelfern geltend gemacht. Sowohl der Bund als auch Bayern haben mit Maßnahmen zur Deckung des bestehenden Bedarfs unter Nutzung inländischer Potenziale reagiert. Auch die Akquise von Asylbewerberinnen und -bewerbern ist Ziel dieser Maßnahmen, für deren Einsatz bestimmte rechtliche Spielräume genutzt werden können.

Nach der derzeit geltender Rechtslage für das Beschäftigungsrecht für Asylbewerberinnen und -bewerber ergibt sich aktuell folgende Situation: Für die Beschäftigung von Asylbewerberinnen und -bewerber gilt ein gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es gibt für Asylbewerber einerseits verschiedene gesetzliche Beschäftigungsverbote, andererseits besteht in bestimmten Situationen ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis. Im Übrigen steht die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber im Ermessen der Ausländerbehörde. Bei Asylbewerbern, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, gilt während der ersten neun Monate nach der Stellung des Asylantrages gem. § 61 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot. Neun Monate nach der Stellung des Asylantrages hat ein Asylbewerber gem. § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Während der ersten drei Monate des gestatteten Aufenthalts im Bundesgebiet gilt gem. § 61 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz AsylG ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot. Gem. § 61 Abs. 2 AsylG steht die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Ablauf von drei Monaten bis zu neun Monaten des gestatteten Aufenthalts unter folgenden kumulativen Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde:

Zunächst ist festzuhalten, dass es keinen allgemeinen Bedarf dafür gibt, die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine Asylbewerberin bzw. ein Asylbewerber einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf, zu ändern. Der Bedarf der Landwirtschaft nach zeitnah verfügbaren Saisonarbeitern im Bereich der Sonderkulturbetriebe nimmt hier mit Blick auf die aktuellen Einreiseverbote, die auch die Saisonarbeiterinnen und -arbeiter aus bedeutsamen Herkunftsstaaten betreffen, eine Sonderrolle ein. Deshalb haben sowohl der Bund als auch Bayern bestimmte Maßnahmen in diesem Bereich getroffen, um den Bedarf kurzfristig decken zu können.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat vor diesem Hintergrund am 24.03.2020 Vollzugsanweisungen an die bayerischen Ausländerbehörden zur Beschäftigung von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten als Erntehelfer erlassen. Während bayerische Behörden auf bestehende bundesrechtliche Beschäftigungsverbote für Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldete keinen Einfluss haben, wurden in Bayern dort, wo die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde steht, die gesetzlichen Spielräume genutzt, um Beschäftigungserlaubnisse für Erntehelfer auch offensiv zu erteilen. Ziel ist dabei, vor allem die schnell und leicht mobilisierbaren Potenziale zu aktivieren.

Ungeachtet dessen handelt es sich bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an Asylbewerberinnen und -bewerber und Geduldete um eine erst auf entsprechenden Antrag hin zu treffende Einzelfallentscheidung, die im Übrigen auf die Erntehelferbeschäftigung begrenzt ist und mit dieser endet. Über die Neuerteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine anschließende Tätigkeit ist nach den allgemeinen Regeln neu zu entscheiden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Anders verhält es sich mit der Gruppe der anerkannten Asylbewerberinnen und -bewerber. Diese Gruppe kann regelmäßig ohne besondere Erlaubnis eine Beschäftigung aufnehmen. Viele hiervon sind nach wie vor arbeitslos. So waren bereits im Februar, also vor der Corona-Krise, in Bayern fast 35 000 anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber arbeitssuchend gemeldet. Die Gruppe der Anerkannnten, die jederzeit arbeiten darf, bietet damit ein schnell und leicht mobilisierbares Potenzial.

9. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele in den ANKER-Einrichtungen in Bayern und sonstigen Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geflüchtete untergebrachte Personen sind mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, wie wird mit Personen, die im Verdacht stehen, sich infiziert zu haben, im Hinblick auf Isolierung und Quarantäne umgegangen und welche Infektionsschutzmaßnahmen – so z. B. auch soziale Distanzierung – werden in den ANKER-Einrichtungen und ihren Dependancen in Bayern und in den sonstigen Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge in Bayern derzeit ergriffen, um eine Ausbreitung von COVID-19 in diesen Unterkünften, in denen viele Menschen auf engem Raum zusammenwohnen, zumindest zu verzögern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In den bayerischen ANKER-Einrichtungen gibt es bisher 29 bestätigte COVID-19-Fälle, in der Anschlussunterbringung sind es 37 Fälle (Stand 02.04.2020).

Die betroffenen Personen wurden unter Beteiligung des Gesundheitsamts umgehend separat untergebracht und der medizinischen Versorgung zugeführt. Von den aufgezählten 37 Personen sind drei Personen – durch erneute Testung bestätigt – bereits genesen.

Die Staatsregierung steht in ständigem und engen Kontakt mit den für die Asylunterbringung zuständigen Bezirksregierungen, um einer Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und einer Infektion der untergebrachten Personen so gut es geht vorzubeugen.

Insgesondere werden folgende Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen:

- In Bayern werden seit 27.02.2020 alle Neuzugänge und Asylsuchenden, die seit 30.01.2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet. Der Test erfolgt direkt nach Ankunft in der ANKER-Einrichtung; bis zum Ergebnis werden die Neuankommenden separiert untergebracht. Erst wenn das negative Ergebnis vorliegt, wird mit dem üblichen behördlichen Verfahren im ANKER-Zentrum, wie Registrierung, begonnen.
- Zeigen früher zugegangene Asylbewerberinnen und -bewerber einschlägige Symptome, werden sie umgehend einem Arzt zur Abklärung zugeführt – dies erfolgt in den ANKER-Einrichtungen durch die dort kurativ tätigen Ärzte in den auf dem Gelände der ANKER befindlichen Ärztezentren. Knapp 2 100 Asylbewerberinnen und -bewerber wurden bis zum 02.04.2020 getestet.
- Wird eine COVID-19-Erkrankung festgestellt, dann wird das zuständige Gesundheitsamt verständigt. Dieses ordnet Quarantänemaßnahme im erforderlichen Umfang an. Gemeinsam erfolgt dann die Ermittlung von möglichen Kontaktpersonen.

- Für Verdachtsfälle und Infizierte werden separate Unterkunftsmöglichkeiten genutzt und positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner werden für mindestens 14 Tage isoliert.
- Die Regierungen haben Maßnahmen getroffen, um die Belegung in den Unterkünften zu entzerren. Dies gilt sowohl für die Unterakunftsgebäude, als auch für einzelne Zimmer.
- Möglichkeiten für eine gesonderte Unterbringung besonders gefährdeter Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstiger Aspekte befinden sich in den ANKER-Zentren in der Umsetzung.
- Der Erlass von Zugangsbeschränkungen für nicht in Unterkünften untergebrachte Personen oder dort fest eingesetztes Personal ist erfolgt.
- Die Essensversorgung im ANKER-Zentrum erfolgt grundsätzlich weiter in den Kantinen. Hier wird durch lockere Bestuhlung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sichergestellt. Zudem erfolgt eine Ausweitung der Öffnungszeiten. Begründete Verdachtsfälle, noch im Testverfahren anstehende Asylsuchende und positiv Getestete werden jeweils separiert von den übrigen ANKER-Bewohnerinnen und -Bewohnern versorgt. Gleichzeitig besteht in vielen Einrichtungen bereits die Möglichkeit, die Speisen mitzunehmen und auf dem eigenen Zimmer zu essen.
- Es erfolgte die Schließung von – soweit vorhanden – Sport- und Spielplätzen.
- Die Informationsblätter vom Robert-Koch-Institut und anderen Stellen wurden in zahlreichen Übersetzungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch das Personal vor Ort regelmäßig informiert und dieses steht den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Darüber hinaus gelten alle Maßnahmen der von der Staatsregierung eingesetzten Ausgangsbeschränkung.
- Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterstützt die Bezirksregierungen so gut wie möglich bei der Beschaffung von Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung.

10. Abgeordneter
Christoph Maier
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Mandatsträger der Linkspartei Bayern, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Bayern SPD in Europa, Bund, Freistaat und Kommunen werden im Konkreten künftig vom Verfassungsschutz beobachtet, welche konkreten Gründe liegen im Einzelnen bei den jeweiligen Mandatsträgern vor und wie bewertet sie die Gefahren, die von extremistischen Teilen der oben genannten Gliederungen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Keine der angefragten Parteien unterliegt in ihrer Gesamtheit dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV). Zu den sog. offen extremistischen Strukturen in der Partei DIE LINKE, die der Beobachtung durch das BayLfV unterliegen und den von ihnen ausgehenden Gefahren, wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2018, Kap. 6.1, S. 230 f. verwiesen.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der sog. „Ramelow-Entscheidung“ (BVerfGE 134, 141 ff.) zu den Voraussetzungen einer Beobachtung von parlamentarischen Mandatsträgern unterliegt aktuell kein – den angefragten Parteien angehöriges – Mitglied des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments oder des Landtags dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Der Datenbestand des BayLfV ermöglicht im Übrigen keine systematische Datenbankabfrage im Sinne der weiteren Fragestellung, d. h. eine Suche nach den Begriffen „kommunaler Mandatsträger SPD“ bzw. „kommunaler Mandatsträger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ bzw. „kommunaler Mandatsträger DIE LINKE“ o. Ä. ist nicht möglich.

Ein Abgleich aller kommunalen Mandatsträger der angefragten Parteien mit dem Datenbestand des BayLfV wäre rechtlich nicht zulässig, da eine Prüfung von Personen jenseits des Beobachtungsauftrags dem BayLfV nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (z. B. Sicherheitsüberprüfungen) gestattet ist.

Zur Beantwortung müsste deshalb jede im Datenbestand des BayLfV gespeicherte Einzelperson manuell auf eine etwaige kommunale Mandatserreichung für die angefragten Parteien überprüft werden. Dies wäre mit Blick auf die Zahl von 2 056 bayerischen Gemeinden bzw. 71 bayerischen Landkreisen bzw. sieben bayerischen Bezirken nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

Hinsichtlich des dem BayLfV im Rahmen seines Beobachtungsauftrags bekannt gewordenen Bezirksstadtsmitglieds der Partei DIE LINKE wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 12.11.2019 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner „Beobachtung von Bezirksräten durch das Landesamt für Verfassungsschutz“ vom 23.09.2019 (Drs. 18/4774) verwiesen.

11. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Aufgrund der Ankündigung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann, dass Asylbewerberinnen und -bewerber zeitlich beschränkt eine Arbeitserlaubnis für Erntehelfer-Tätigkeiten in der Landwirtschaft erteilt werden soll, aus der aber keine Bleibeperspektive entsteht, frage ich die Staatsregierung, wie sie rechtfertigt, dass nun abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber – die teilweise seit Jahren keine Arbeitserlaubnis bekommen haben – nun für diesen einen Sonderfall eine solche bekommen sollen, obwohl gerade in Zeiten der Corona-Pandemie im Gesundheits- und Pflegebereich akuter Mangel an Hilfskräften herrscht und auch sonst in der freien Wirtschaft ungelernte Hilfskräfte händeringend gesucht werden, hierfür aber keine Ausnahmen gemacht werden, wie zukünftig mit der Erteilung von Beschäftigungsduldungen oder anderen Aufenthaltstiteln umgegangen wird, die an Fristen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gebunden sind und Asylbewerberinnen und -bewerber diese Fristen nur aufgrund einer zeitweisen Erntehelfertätigkeit erreichen würden und wie mit der Befristung der Arbeitserlaubnisse für Erntehelfer verfahren wird, wenn Asylbewerberinnen und -bewerber aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ihre Beschäftigung verlieren und nun im Erntehelfer-Bereich tätig werden und dort ggf. eine Anschlussbeschäftigung im jeweiligen Betrieb möglich wäre?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der Corona-Krise haben viele Landwirte aktuell die Sorge, dass für Aussaaten und Ernte nicht genügend ausländische Saisonarbeitskräfte nach Deutschland kommen. Vor diesem Hintergrund wurden mit Vollzugshinweisen vom 24.03.2020 die gesetzlichen Spielräume im Sinne einer Erteilung von entsprechenden Beschäftigungserlaubnissen genutzt: Dort, wo über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Asylbewerberinnen und -bewerber oder Geduldete im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die Ausländerbehörde entschieden wird, ist die Aufnahme einer Tätigkeit als Erntehelferin bzw. Erntehelfer als gewichtiger positiver Ermessensaspekt bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Ähnliches gilt im Übrigen schon lange bei anderen Tätigkeiten, die ebenso im öffentlichen Interesse stehen. So wurde bereits am 04.03.2019 durch entsprechende Vollzugshinweise geregelt, dass die beabsichtigte Aufnahme einer Beschäftigung oder qualifizierten Berufsausbildung in einem Beruf mit besonderem Fachkräftemangel, insbesondere in den Pflegeberufen, auf Grund des hier bestehenden besonderen öffentlichen Interesses als positiver Ermessensaspekt bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Asylbewerberinnen und -bewerber und Geduldete zu berücksichtigen ist.

Die Frage nach einer Berücksichtigung einer Beschäftigung als Erntehelferin bzw. -helfer stellt sich im Rahmen der Erteilung einer Beschäftigungsduldung in der Re-

gel nicht. Die Beschäftigungsduldung setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller mindestens 18 Monate einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist. Da die Erntehelfertätigkeit in der Regel eine geringfügige Beschäftigung darstellt, die nicht sozialversicherungspflichtig ist, erfüllt eine Erntehelfertätigkeit diese gesetzliche Voraussetzung einer Beschäftigungsduldung nicht.

Die Beschäftigungserlaubnis für eine Tätigkeit als Erntehelferin bzw. -helfer ist regelmäßig befristet und an diese gebunden und erlischt spätestens mit dem Ende der Erntehelfertätigkeit. Die Verknüpfung mit einer konkreten Beschäftigung gilt im Übrigen gleichermaßen für alle Beschäftigungserlaubnisse, d. h. die Beschäftigungserlaubnis erlischt mit dem Ende der erlaubten Beschäftigung, z. B. bei Kündigung. Erlischt eine Beschäftigungserlaubnis und wird von der Asylbewerberin bzw. vom Asylbewerber ein erneuter Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gestellt, hat dies eine erneute Ermessensabwägung zur Folge. Die Beschäftigungserlaubnis soll erneut erteilt werden, wenn im Vergleich zur Sachverhaltslage bei der – ja positiven Vorentscheidung – keine zusätzlichen negativen Ermessensaspekte hinzugetreten sind bzw. sofern sie durch neu hinzugetretene positive Ermessensaspekte aufgewogen werden.

12. Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit werden ihre Maßnahmen vom 16.03.2020 zur Eindämmung des Coronavirus COVID-19 in den ANKER-Einrichtungen und weiteren Flüchtlingsunterkünften insbesondere bezüglich Belegungsdichte, Essensversorgung/Kantinenbetrieb und Situation der Kinder umgesetzt, wie nimmt die Staatsregierung Stellung zum offenen Brief der Bamberger Mahnwache Asyl vom 18.03.2020 und zu der mangelnden Quarantäne im Ankunftszentrum in der Maria-Probst-Str. in München und welche mehrsprachigen Aufklärungs- und Notfallmaßnahmen werden für die ANKER-Einrichtungen und weiteren Flüchtlingsunterkünfte getroffen (bitte Zeitplan angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung steht in ständigem und engen Kontakt mit den für die Asylunterbringung zuständigen Bezirksregierungen, um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und einer Infektion der dort untergebrachten Personen so gut es geht vorzubeugen. Dabei gilt es, die bereits ergriffenen sowie mögliche darauf aufbauende Maßnahmen aufgrund der dynamischen Entwicklung flexibel an die jeweilige Lage anzupassen. Ein starrer Zeitplan kann insofern nicht genannt werden, da sich sowohl die zeitliche Komponente als auch die konkreten Maßnahmen ständig ändern können. Die bereits umgesetzten oder angestoßenen Präventivmaßnahmen umfassen u. a.:

- In Bayern werden seit 27.02.2020 alle Neuzugänge und Asylsuchenden, die seit 30.01.2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet.
- Die Regierungen haben Maßnahmen getroffen, um die Belegung in den Unterkünften zu entzerren. Dies gilt sowohl für die Unterakunftsgebäude, als auch für einzelne Zimmer.
- Möglichkeiten für eine gesonderte Unterbringung besonders gefährdeter Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstiger Aspekte befinden sich in den ANKER-Einrichtungen in der Umsetzung.
- Zugangsbeschränkungen für nicht in Unterkünften untergebrachte Personen oder dort fest eingesetztes Personal sind erfolgt.
- Die Essensversorgung im ANKER-Zentrum erfolgt weiter grundsätzlich in den Kantinen. Hier wird durch Auflockerung der Bestuhlung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sichergestellt. Zudem erfolgte eine Ausweitung der Öffnungszeiten. Begründete Verdachtsfälle, noch im Testverfahren anstehende Asylsuchende und positiv Getestete werden jeweils separiert von den übrigen ANKER-Bewohnerinnen und -Bewohnern versorgt. Gleichzeitig besteht in vielen Einrichtungen die Möglichkeit, die Speisen mitzunehmen und auf dem eigenen Zimmer zu essen.
- Es erfolgte die Schließung von – soweit vorhandenen – Sport- und Spielplätzen.
- Die Informationsblätter vom Robert-Koch-Institut und anderen Stellen wurden in zahlreichen Übersetzungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch das Personal vor Ort regelmäßig

- informiert und dieses steht den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Darüber hinaus gelten alle Maßnahmen analog der von der Staatsregierung eingesetzten Ausgangsbeschränkung.
 - Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) unterstützt die Bezirksregierungen so gut wie möglich bei der Beschaffung von Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung.
 - Symptomatische Bewohner bzw. Personal werden getestet.
 - Wird eine COVID-19-Erkrankung festgestellt, wird das zuständige Gesundheitsamt verständigt. Dieses ordnet Quarantänemaßnahme im erforderlichen Umfang an. Gemeinsam erfolgt dann die Ermittlung von möglichen Kontaktpersonen.
 - Für Verdachtsfälle und Infizierte werden separate Unterkunftsmöglichkeiten genutzt. Positiv getestete Bewohner werden für mindestens 14 Tage isoliert.

Der genannte offene Brief spricht vergleichbare Fragestellungen, lediglich mit speziellem Bezug auf das ANKER-Zentrum Oberfranken an und wurde bereits vom StMI und von der Regierung von Oberfranken beantwortet. Was die in dem offenen Brief angesprochene aufenthalts- und asylrechtlichen Themen anbelangt, gilt darüber hinaus weiterhin, dass keine Nachteile durch die Corona-Pandemie für die in den ANKER-Zentren untergebrachten Personen entstehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

13. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Liegenschaften bzw. Gebäude des Freistaates Bayern waren an der „Earth Hour 2020“ beteiligt, was waren die Gründe für die jeweilige Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme und wie steht sie grundsätzlich zu derartigen Aktionen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Liegenschaften des Freistaates Bayern werden dezentral bewirtschaftet. Aktuell befinden sich ca. 180 000 Flurstücke im Eigentum des Freistaates Bayern. Davon sind ca. 4 000 Flurstücke mit insgesamt ca. 8 000 Gebäuden bebaut. Zur Beantwortung der Anfrage ist eine Abfrage bei den rund 800 Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen nötig und in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und während der Corona-Pandemie leider nicht möglich.

14. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welcher konkreten Begründung wurde die Freigabe der Finanzierung sowie die Baufreigabe des BVWP-Verkehrsprojektes B002-G020-BY (BVWP = Bundesverkehrswegeplan) – B 2 zwischen Eschenlohe und Oberau-N – obwohl es im BVWP 2030 lediglich in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) aufgenommen wurde und damit lediglich Planungsrecht besteht, erteilt, warum wurde das Projekt ursprünglich in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) und nicht in den vordringlichen Bedarf aufgenommen und was genau sind die Gründe (bitte einzeln aufzählen), dass die umwelt- und naturschutzfachliche Beurteilung im BVWP mit „hoch“ eingestuft wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit Schreiben vom 14.06.2019 an das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hatte Herr Bundesminister Andreas Scheuer, MdB dem Projekt B 2n, 4-streifiger Neubau zwischen Eschenlohe und Oberau-Nord, die Baufreigabe erteilt, sobald unanfechtbares Baurecht vorliegt.

Darüber hinaus gehende Begründungen für die Freigabe der Finanzierung sowie die Baufreigabe des Projektes sind uns nicht bekannt.

Nähere Informationen zur Einstufung des Projektes finden Sie im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (<https://bvwp-projekte.de/strasse/B002-G020-BY/B002-G020-BY.html>).

Weitergehende Informationen, als die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlichten, liegen uns nicht vor.

15. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, bezugnehmend der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), wie die hygienischen Zustände auf den Rastplätzen, Rastanlagen, Autobahnhöfen etc., insbesondere auf den Sanitäranlagen eingeschätzt werden, was unternommen wird, um ein ausreichendes Angebot an Sanitäranlagen (Toiletten und Duschkabinen), insbesondere für die Transport- und Logistikunternehmen zur Verfügung zu stellen (bitte um Angabe, wie viele Toiletten und Duschanlagen auf wie viele Nutzer kommen) und welche Maßnahmen sie unternimmt, um einen reibungsfreien Ablauf der Bauarbeiten (bitte Unterteilung nach privaten und öffentlich Baustellen) unter Berücksichtigung von Abstandsregelungen etc. sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Wie werden die hygienischen Zustände auf den Rastplätzen, Rastanlagen, Autobahnhöfen etc., insbesondere auf den Sanitäranlagen eingeschätzt, was wird unternommen, um ein ausreichendes Angebot an Sanitäranlagen (Toiletten und Duschkabinen), insbesondere für die Transport- und Logistikunternehmen zur Verfügung zu stellen (bitte um Angabe wie viele Toiletten und Duschanlagen auf wie viele Nutzer kommen)?

Die Autobahndirektionen Süd- und Nordbayern haben alle Tank- und Rastanlagen sowie alle Autohöfe in Bayern abgefahren, um die Angebote und Öffnungszeiten zu erfassen. Das Ergebnis ist, dass die Versorgung gesichert ist. Tank- und Rastanlagen sowie Autohöfe bestehen in der Regel aus zwei Bereichen: Einer Gaststätte und einer Tankstelle mit Shop. Die Gaststätten sind wie alle anderen Gastronomiebetriebe verpflichtet zu schließen. Die Versorgung ist jedoch unabhängig davon gesichert:

Auf den **bewirtschafteten Rastanlagen der Autobahn Tank & Rast GmbH** (Tank & Rast), die über direkte Zu- und Abfahrten an die Autobahn angebunden sind und die auf Grundlage von Konzessionsverträgen mit dem Bund betrieben werden, ist die Versorgung sichergestellt. Das StMB steht hier in engem Kontakt mit der Tank & Rast. Diese ist aufgrund der bestehenden Konzessionsverträge verpflichtet, auf den rund 70 bewirtschafteten Rastanlagen in Bayern die derzeit erlaubten Angebote aufrecht zu erhalten. Das bedeutet:

- Die Tankstellen an den Autobahnen bleiben geöffnet.
- Die Shops mit ihrem gastronomischen Angebot aus Snacks und einfachen warmen Speisen sowie Getränken stehen zur Verfügung.
- Die Sanitäreinrichtungen (SANIFAIR) der Raststätten sind und bleiben geöffnet und sind bis auf Weiteres frei zugänglich. Das gilt auch für die Fernfahrer-Duschen.

Zusätzlich prüft die Tank & Rast mit eigenen Mitarbeiterteams verstärkt die ordnungsgemäße Sauberkeit der sanitären Einrichtungen. Wo es nötig ist, werden umgehend zusätzliche Reinigungsdienstleister bestellt. Nähere Auskünfte hat die Tank & Rast

auf ihrer Homepage (unter <https://tank.rast.de/corona.html>) eingestellt. Sie hat zudem eine Hotline per Telefon (unter der kostenlosen Rufnummer: 0800 9 555 777) oder per E-Mail ([kundenservice\(at\)tank.rast.de](mailto:kundenservice(at)tank.rast.de)) eingerichtet.

Mit den rund 50 **privaten Autohöfen** in Bayern, die neben den Autobahnen liegen und über die Autobahn-Anschlussstellen angefahren werden, gibt es kein vertragliches Verhältnis. Daher können seitens des Staates keine verpflichtenden Vorgaben zur Versorgung der Verkehrsteilnehmer gemacht werden. Das StMB steht jedoch in engem Kontakt mit der Vereinigung der Deutschen Autohöfe e. V. (VEDA), einer Interessenvertretung der mittelständischen Autohöfe, der zahlreiche Autohöfe angehören. Das Staatsministerium hat die VEDA aktuell gebeten, im gemeinsamen Interesse das Angebot auf den Autohöfen soweit möglich aufrecht zu erhalten und die VEDA-Mitgliedsbetriebe entsprechend zu informieren. Nach unseren Informationen sind die sanitären Einrichtungen auf den Autohöfen weiterhin fast vollständig verfügbar. Nähere Informationen zur Situation auf den Autohöfen hat die VEDA auch auf ihrer Internetseite (unter <https://www.autohof.de>) eingestellt. Demnach sind aktuell auch die Toilettenanlagen bei den großen Autohofketten Deutschlands (die 24-Autohöfe, die EuroRastparks und die Maxi-Autohöfe) kostenlos.

Auch auf den sonstigen Parkplätzen an der Autobahn, den rund 170 PWC-Anlagen in Bayern (PWC = Parkplätze mit WC) bleiben die vorhandenen WC-Anlagen weiterhin frei zugänglich und werden regelmäßig, oft mehrmals am Tag, gesäubert und kontrolliert.

Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um einen reibungsfreien Ablauf der Bauarbeiten (bitte Unterteilung nach privaten und öffentlichen Baustellen) unter Berücksichtigung von Abstandsregelungen etc. sicherzustellen?

Situation im Bereich öffentlicher Baustellen des Staatlichen Hoch- und Straßenbaus: Das StMB hat am 25.03.2020 die unmittelbar für Bundesmaßnahmen geltenden Inhalte und Empfehlungen des BMI-Erlasses Corona-Pandemie vom 23.03.2020 für den gesamten Baubereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung, d. h. auch für die Landesmaßnahmen, eingeführt.

Nach dem BMI-Erlass hat der Gesundheitsschutz auch bei der Fortführung der Baumaßnahmen Priorität. Auf den Baustellen sind die Gefahren einer Ansteckung mit dem Coronavirus und seiner Verbreitung durch baustellenspezifische Regelungen so weit wie möglich zu minimieren. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator nach § 3 der Baustellenverordnung zu. Es ist sicherzustellen, dass dieser entsprechend tätig wird. Darüber hinaus wird auf die Empfehlungen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft verwiesen. Unter diesen Maßgaben sollen die Baustellen möglichst weiter betrieben werden. Baumaßnahmen sollen erst dann eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (z. B. Betretungsverbote) oder wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist (z. B. weil überwiegende Teile der Beschäftigten des Auftragnehmers unter Quarantäne gestellt wurden).

Situation im Bereich privater Baustellen: Die Frage des Infektionsschutzes auf den privaten Baustellen ist keine Frage des Baurechts, sondern der Regeln nach Infektionsschutzgesetz, Katastrophenfall und polizeilicher Kontrolle. Danach dürfen Bauarbeiten im Freistaat fortgeführt werden. Das Infektionsrisiko ist dabei für alle am Bau Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Die derzeitigen Regelungen, nach denen die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolutes Minimum zu reduzieren sind und ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von eineinhalb Metern wo immer möglich eingehalten werden soll, gelten auch für Baustellen. Der Infektionsschutz zwischen den dort Berufstätigen fällt in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

16. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Angesichts einer steigenden Anzahl von Berichten über unterschiedlich erfolgreiche Handhabungen des digital unterstützten Lernens und deutlich gewordenen Unsicherheiten über die Verkündung von Leistungsstanderhebungen während des Unterrichtsausfalls an Bayerns Schulen und bezüglich einer möglichen Ausweitung der Maßnahmen gegen SARS-CoV-2, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Situation mit den Leistungsstanderhebungen und die Verkündung der Ergebnisse (z. B. von Schulaufgaben aus dem zweiten Halbjahr der Abschlussklassen, welche vor dem 13.03.2020 geschrieben wurden) vor dem Hintergrund der Datenschutzvorschriften per E-Mail, Messenger, Telefon oder anderen Lösungen ermöglichen möchte, welche konkreten, unterstützenden als auch verbindlichen Maßnahmen werden entsprechend der Aussagen des Staatsministers für Unterricht und Kultus seitens des Staatsministeriums ergriffen, um eine Priorisierung, Koordination und Evaluation der Arbeitsaufträge durch die Klassenteams so zu gewährleisten, dass keine Schülerin und kein Schüler durch die aktuelle Situation Nachteile erfährt und inwiefern – auch vor dem Hintergrund einer möglichen Ausweitung der Maßnahmen gegen die Corona-Krise – der Schülerschaft eine, weiteren Leistungserhebungen vorgelagerte, Vertiefungs- und Festigungswoche im regulären Unterricht nach Ende der Schulschließungen eingeräumt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Durch Allgemeinverfügung (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65) wurde eine Schließung der Schulen bis zum 19.04.2020 angeordnet. An allen Schulen Bayerns entfallen der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen im Sinne des Art. 30 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). In dieser Zeit finden keine Leistungserhebungen statt, auch nicht im Rahmen der Notfallbetreuung oder in digitalen Formaten. Vor dem 13.03.2020 erhobene Leistungserhebungen werden von den Lehrkräften korrigiert und bewertet. Eine Verkündung der Ergebnisse wird, verbunden mit der Rückgabe und Besprechung, jedoch grundsätzlich erst nach der Wiederaufnahme des regulären Unterrichtsbetriebs möglich und sinnvoll sein. Wenn im Einzelfall anders verfahren wird, ist bei der Übermittlung von Informationen über Leistungserhebungen und ihre Ergebnisse auf einen sicheren, zuverlässigen Übermittlungsweg an den Empfänger zu achten, der vorab mit den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern festgelegt wurde. Eine Verpflichtung, bestimmte Kommunikationskanäle bereitzustellen, besteht nicht.

Während der Zeit der Schulschließungen stellen die Lehrkräfte ihren Schülerinnen und Schülern ein altersangemessenes Lernangebot zur Verfügung, v. a. in digitaler

Form. Schülerinnen und Schülern, die in einem Haushalt ohne entsprechende digitale Infrastruktur leben, stellen die Schulen die entsprechenden Angebote auf herkömmlichen Kommunikationswegen zur Verfügung.

Dieses Lernangebot kann den regulären Unterricht jedoch nicht ersetzen. Oberstes Ziel ist es, dass alle Schülerinnen und Schüler an allen Schularten faire Bedingungen erhalten und niemand durch die jetzige Situation benachteiligt wird. Deshalb dient das Lernangebot für das häusliche Lernen insbesondere der Vertiefung und Wiederholung des bereits Gelernten, nicht der Vermittlung von neuen Inhalten, die später als Wissen vorausgesetzt werden. Eigene Maßnahmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Koordinierung dieses Lernangebots sind nicht erforderlich, da aufgrund der heterogenen Gegebenheiten die bestmöglichen Lösungen in der Eigenverantwortung der Schule und in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte vor Ort entwickelt werden müssen.

Eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern durch die Gestaltung des Lernangebots ist nicht zu befürchten, da vor Abschlussprüfungen sowie vor weiteren Leistungserhebungen ausreichend Zeit für eine angemessene Vorbereitung im Unterricht eingeräumt werden wird. Etwaige Sonderregelungen zu Leistungserhebungen, die aufgrund des Unterrichtsausfalls nötig werden, werden derzeit erarbeitet. Sobald konkrete Aussagen möglich sind, werden die Schulen durch die jeweiligen Schulabteilungen des StMUK informiert. Die Informationen werden auch auf den Internetseiten des StMUK eingestellt.

17. Abgeordneter **Thomas Gehring**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie setzt sich die Schulaufwandspauschale an die Montessori-Schulen zusammen (Anteil in Prozent und tatsächlichen Zahlen für z. B. Schülerbeförderungserstattung, Schulausstattung, usw.)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Pauschalierung der Sachkosten von Montessori-Schulen war bereits Gegenstand der Schriftlichen Anfrage des Fragestellers vom 20.12.2012 (Drs. 16/15540). Es wird insbesondere auf die dortige Antwort des Staatsministeriums vom 30.01.2013 zu Ziffer 1., 2. a) und b) verwiesen. Die grundsätzlichen Ausführungen besitzen nach wie vor Gültigkeit. Ergänzend dazu wird mitgeteilt, dass die Schulaufwandspauschale entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindex für Bayern im abgelaufenen Kalenderjahr jeweils zum Schuljahresbeginn durch das Staatsministerium angepasst wird und derzeit 1.740 Euro beträgt (vgl. Art. 32 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

18. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird sichergestellt, dass Programme der kulturellen Bildung, die für Schülerinnen und Schüler von immanenter Wichtigkeit sind, weiter stattfinden können, wie werden die Kulturschaffenden Bayerns, die bisher in der kulturellen Bildung tätig waren, hier in die Umsetzung von Lösungen und die Erstellung von Angeboten, die ohne physische Anwesenheit erfolgen können, eingebunden und wie wird mit der Förderung bereits in den Haushalt eingestellter und genehmigter Programme der kulturellen Bildung verfahren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Freistaat wird sein Möglichstes tun, um den Projektpartnern in der kulturellen Bildung in der Zusammenarbeit mit Schulen und Schülerinnen und Schülern weiterhin ein verlässlicher Partner zu sein und die Folgen der Veranstaltungsverbote aufgrund der Corona-Krise abzufedern. Soweit es möglich ist, werden geplante Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Kulturschaffenden verschoben. Finanzielle Mittel werden hierfür vorgemerkt.

Bei vielen Projekten, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gefördert und unterstützt werden, ist es aufgrund der Corona-Krise bereits zur Verschiebung oder Absage von Veranstaltungen gekommen oder wird es möglicherweise noch dazu kommen. Um den Zweck eines beantragten Projekts, das aufgrund der Corona-Pandemie insbesondere infolge der Veranstaltungsverbote nicht in der ursprünglichen Form durchgeführt werden kann, dennoch zu erreichen, ist es z. B. denkbar, dass das Projekt in geänderter Form – etwa unter Nutzung digitaler Möglichkeiten – oder in einem kleineren Format oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird. Hierzu werden im Einzelfall in Absprache mit den Projektpartnern faire und pragmatische Lösungen geprüft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

19. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD)
- Nachdem die bayerischen Hochschulen und Universitäten vor der großen Herausforderung stehen, ihr Studienangebot und ihre Lehrkonzepte in kurzer Zeit auf Online-Lehre umstellen zu müssen, frage ich die Staatsregierung, welche zusätzlichen technischen und personellen Ressourcen sind für die Umstellung an den Hochschulen notwendig, welche finanzielle Unterstützung der Hochschulen sieht sie für die Bewältigung der Aufgabe vor und welche Möglichkeiten der Unterstützung gibt es für Studierende, deren technische Ausstattung ein Online-Studium nicht ermöglicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die aktuelle Lage stellt die Hochschulen vor die Herausforderung, ihre Angebote der digitalen Welt entsprechend aufzubereiten. Dabei können die Hochschulen auf die bisherigen technischen und personellen Maßnahmen aufbauen, mit denen die erforderlichen fachlichen und strukturellen Rahmenbedingungen für ein modernes Lehr- und Lernangebot weitgehend geschaffen wurden:

Mit Unterstützung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) haben die Hochschulen erhebliche Anstrengungen unternommen, um sich den Herausforderungen der Digitalisierung, insbesondere auch in der Lehre, zu stellen. Im Kontext des Programms „Digitaler Campus Bayern“ wurden z. B. Online-Lehrformate für unterschiedliche Fachdisziplinen entwickelt und werden teilweise bereits hochschulübergreifend eingesetzt.

Die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) fördert und unterstützt seit langem die Entwicklung digitaler Lehreinheiten und setzt sich vor allem für deren Austausch und hochschulübergreifende Nutzung ein. Die **CLASSIC vhb**-Kurse stehen allen Studentinnen und Studenten der staatlichen bayerischen Hochschulen für die Erbringung anrechenbarer Studienleistungen offen. Eine Erweiterung lokaler Studienangebote stellen die Blended-Learning-Einheiten der **Smart vhb** dar. Sie lassen sich flexibel in die Präsenzlehre integrieren und werden für die hochschulübergreifende Nutzung konzipiert.

In der aktuellen Situation wurden im Rahmen der vhb zusätzliche temporäre Möglichkeiten eingerichtet, digitale Lehrmaterialien hochschulübergreifend zu teilen.

Für die Bereitstellung digitaler Lehr- und Lernmaterialien verfügen die Hochschulen flächendeckend über „**Learning Management Systeme**“. Über diese können Dozentinnen und Dozenten auch die Lehrunterlagen begleitende Chats anbieten und so mit den Studentinnen und Studenten in Kontakt bleiben.

Technische Basis für die Erbringung der Online-Lehre sind leistungsfähige **Netzinfrastrukturen**. Mit der Anbindung an das Deutsche Forschungsnetz verfügen die Hochschulen über eine leistungsfähige und stabile Einbindung in das Internet. Die

hochschulinternen Netze wurden entsprechend den langfristigen Planungen der Hochschulleitungen kontinuierlich den steigenden Anforderungen angepasst und ertüchtigt.

Auf dieser Grundlage wird das StMWK die Hochschulen dabei unterstützen, dass sie ihren Studentinnen und Studenten ein auch unter den aktuell außergewöhnlichen Umständen adäquates Studienangebot bereitstellen. Bedürftige Studentinnen und Studenten an staatlichen Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen in Bayern haben die Möglichkeit, aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds einmalige Beihilfen zur Beschaffung von Lernmitteln zu erhalten. Dies gilt auch für die technische Ausstattung für die Inanspruchnahme der Online-Lehrangebote. Entsprechende Anträge sind an die Hochschulen zu richten.

- | | |
|--|--|
| 20. Abgeordnete
Verena
Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, was der Inhalt des Erklärungs-
entwurfs gegenüber der Gemeinsamen Wissenschaftskonfe-
renz zum „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ ist, in
welchen Berufs-/Besoldungsgruppen die Gelder zum Einsatz
kommen sollen und welche Hochschulen von den Maßnahmen
profitieren sollen? |
|--|--|

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Bund-Länder-Vereinbarung zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken wurde am 06.06.2019 durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern unterzeichnet. Der Zukunftsvertrag gilt ab dem 01.01.2021; die Laufzeit ist unbefristet. Die Umsetzung des Zukunftsvertrags ist von den Ländern in einer sog. Verpflichtungserklärung mit Laufzeit von sieben Jahren (zunächst 2021 bis 2027) darzulegen. Das Verfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärungen („Konsultationsverfahren“) sowie deren Aufbau und Struktur werden in Anlage 2 zum Zukunftsvertrag erläutert (siehe Anlage*). Im Januar wurde dem BMBF ein erster Entwurf der Verpflichtungserklärung Bayerns auf Arbeitsebene übermittelt. Im Rahmen des vereinbarten Konsultationsverfahrens findet derzeit die bilaterale Abstimmung der Inhalte der Verpflichtungserklärung mit dem BMBF statt. Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens mit dem BMBF werden die Verpflichtungserklärungen aller Länder der GWK vorgelegt. Nach Kenntnisnahme durch die GWK werden die Verpflichtungserklärungen im Sommer 2020 veröffentlicht.

Der Zukunftsvertrag ist die Nachfolgevereinbarung zum Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger im Hochschulpakt 2020, der seit dem Jahr 2007 läuft und zum 31.12.2020 endet. In drei Programmphasen wird in diesem Zeitraum im Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger (sog. erste Säule des Hochschulpakts) die Bereitstellung eines der steigenden Nachfrage entsprechenden Studienangebots gefördert. Ab der dritten Programmphase in den Jahren 2016 bis 2020 ist zusätzlich vorgesehen, den Ausbau der Hochschulen zu nutzen, um ein qualitativ hochwertiges Studium zu ermöglichen. Die Höhe der jährlich bereitgestellten Bundesmittel schwankt in Abhängigkeit von der Zahl der zusätzlich aufgenommenen Studienanfängerinnen und -anfänger im ersten Hochschulseмester gegenüber dem Ausgangsjahr 2005.

Die Umsetzung des Hochschulpakts in Bayern erfolgt insbesondere über das mit Ministerratsbeschluss vom 12.06.2007 im Hinblick auf den doppelten Abiturjahrgang 2011 eingeleitete und 2008 angelaufene bayerische „Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger“ (sog. Ausbauprogramm). Insgesamt wurden im Rahmen des Ausbauprogramms über 50 000 zusätzliche Studienplätze an den staatlichen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen und hierfür 4 240 zusätzliche Planstellen bereitgestellt. Daneben erhalten auch die staatlichen Kunsthochschulen sowie kirchlichen Hochschulen Mittel aus dem Ausbauprogramm. Die Bundesmittel, die Bayern im Rahmen des Hochschulpakts 2020 erhält, fließen in vollem Umfang in die Gesamtfinanzierung des Ausbauprogramms ein.

Der flächendeckende Kapazitätsaufbau an den staatlichen Hochschulen über das Ausbauprogramm wird im Rahmen des Hochschulpakts ergänzt durch Programme mit thematischer Zielsetzung, die einen Kapazitätsaufbau an einzelnen Standorten oder mit fachlichen Schwerpunkten vorsehen. Zu nennen sind hier der Aktionsplan „Demographischer Wandel, ländlicher Raum“, das Zentrum für Digitalisierung sowie die wissenschaftsgestützte Struktur- und Regionalisierungsstrategie. Ab der dritten Programmphase des Hochschulpakts erfolgt in Bayern die Finanzierung der „Qualitätskomponente“ über die Studienzuschüsse zur Verbesserung der Studienbedingungen.

Anstelle des im Hochschulpakt verankerten Kapazitätsaufbaus tritt im Zukunftsvertrag nun der Erhalt der geschaffenen Kapazitäten in den Vordergrund. Gleichzeitig wird die Qualität des Studiums gegenüber dem Hochschulpakt stärker in den Fokus gerückt. Entsprechend der inhaltlichen Zielsetzung des Zukunftsvertrags sowie der zum Hochschulpakt vergleichbaren finanziellen Ausstattung erfolgt die Umsetzung des Zukunftsvertrags in Bayern durch die Fortführung bestehender Programme sowie ergänzend über die Hightech Agenda.

In der Verpflichtungserklärung Bayerns bauen die künftigen Maßnahmen auf der aktuellen Ausgangslage auf. Angesichts der zu erwartenden konstant hohen Studienanfänger-/Studierendenzahlen ist der Erhalt der im Rahmen des Hochschulpakts geschaffenen Kapazitäten erforderlich. Wie bereits im Innovationsbündnis Hochschule 4.0 angelegt, soll hierfür das Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger (sog. Ausbauprogramm) in vollem Umfang fortgeführt werden. Im Hinblick auf die Qualität von Studium und Lehre wird auf eine Verbesserung der Betreuungssituation abgestellt, insbesondere der Relation von Studierenden je Professor. Hierfür werden im Rahmen der Hightech Agenda in erheblichem Umfang zusätzliche Dauerstellen für wissenschaftliches Personal und insbesondere Professuren geschaffen. Neben der Stärkung der Lehre wird dabei ein inhaltlicher Schwerpunkt auf ausgewählte Studienfächer in sog. Zukunftsbereichen gelegt. Für individuelle Maßnahmen der Hochschulen zur Verbesserung der Studienbedingungen stehen weiterhin die Studienzuschüsse zur Verfügung.

Vorbehaltlich des weiteren Konsultationsverfahrens liegt somit der Schwerpunkt auf dem Erhalt bzw. der Schaffung von Stellen mit einem Fokus auf wissenschaftlichem und künstlerischem Personal und insbesondere auch Professuren. Eine Einschränkung auf bestimmte Berufs- oder Besoldungsgruppen ist in der Verpflichtungserklärung nicht vorgesehen. Wie bereits derzeit im Hochschulpakt beziehen die Maßnahmen weiterhin grundsätzlich alle staatlichen Hochschulen in unterschiedlich starkem Umfang sowie darüber hinaus teilweise Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft ein; es fließen jedoch keine Mittel an Hochschulen in privater Trägerschaft.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

21. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit und mit welchen Instrumenten sie Erleichterungen für diejenigen Kommunen im Freistaat plant, deren Haushalte im Verlauf der Corona-Krise durch erhebliche Mindereinnahmen und Mehrausgaben stark belastet werden und ob es hierzu bezüglich einer deutschlandweit einheitlichen Lösung bereits Gespräche mit der Bundesregierung gegeben hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Freistaat steht auch in dieser einzigartigen Krise als verlässlicher Partner an der Seite seiner Kommunen. Der kommunale Finanzausgleich 2020 mit einem Rekordvolumen von über 10 Mrd. Euro ist von den aktuellen Entwicklungen nicht betroffen. Zentrale Leistungen wie zum Beispiel die Schlüsselzuweisungen sind bereits festgesetzt und werden in voller Höhe ausbezahlt. Damit ist der kommunale Finanzausgleich eine verlässliche Stütze für die bayerischen Kommunen. Da die kommunale Struktur in den Ländern sehr unterschiedlich ist, gibt es in Bezug auf die Unterstützung der Kommunen keine deutschlandweit einheitlichen Lösungen.

Der Staatsregierung ist bewusst, dass die Kommunen aufgrund der Corona-Krise erheblich weniger Steuern einnehmen werden. Dies gilt allerdings für alle staatlichen Ebenen und damit auch für den Freistaat. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Der Freistaat hat mit dem bayerischen Sonderfonds Corona-Pandemie wichtige Vorkehrungen zur Bewältigung dieser Krise getroffen.

22. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern werden die einzelnen Bestimmungen des Art. 65 der Bayerischen Haushaltsordnung in Bezug auf mögliche Unternehmensbeteiligungen durch den Freistaat Bayern im Rahmen des vom Kabinett beschlossenen BayernFonds berücksichtigt, nach welchen Kriterien soll jeweils die Frage, ob und welche Art der Beteiligung gegebenenfalls eingegangen wird, entschieden werden und zu welchem Zeitpunkt ist dabei die Einbindung und Information des Landtags vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung hat beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags, ein Sondervermögen zu errichten – den sog. BayernFonds. Hiermit können Rekapitalisierungsmaßnahmen bei Unternehmen finanziert werden. Der Gesetzentwurf zur Errichtung des Bayern-Fonds enthält Regelungen zur Frage, ob und nach welchen Kriterien gegebenenfalls Beteiligungen eingegangen werden sowie zur Frage der Einbindung des Landtags.

Der Gesetzentwurf wurde dem Landtag bereits umgehend zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

23. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Vor dem Hintergrund des momentanen Shutdowns frage ich die Staatsregierung, wie sie sich bereits jetzt mit der geordneten Lockerung der wirtschaftlichen Beschränkungen beschäftigt, in welcher Form sie dazu bereits eine Taskforce oder ähnliches eingerichtet hat und welche die wichtigsten Eckpunkte einer Strategie für das geordnete Wiederanlaufen der Wirtschaft sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie prüft verschiedenste Wege aus der Krise, wenn es die Gefährdungslage wieder zulässt, und ist hierzu in engem Austausch mit Wirtschaftsforschungseinrichtungen wie dem ifo Institut und Verbänden sowie Kammern. Noch können keine konkreten Eckpunkte einer Strategie für das Anlaufen der Wirtschaft und insbesondere kein Zeitplan genannt werden. Zunächst ist die Entwicklung der am 30.03.2020 von der Staatsregierung beschlossenen Verlängerung der Corona-Ausgangsbeschränkungen bis zum 19.04.2020 abzuwarten.

24. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe erhält das Bayerische Zentrum für Angewandte Energieforschung e. V. (ZAE Bayern) eine institutionelle Förderung durch den Freistaat Bayern, wie hat sich die Höhe der jährlichen institutionellen Förderung durch den Freistaat seit 2014 verändert und welche Gründe waren für die Staatsregierung ausschlaggebend, die Höhe der institutionellen Förderung zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das ZAE Bayern erhält eine überwiegend institutionelle Förderung in Höhe von 3 Mio. Euro. Dies beinhaltet die übergehenden Forschungsbereiche Photovoltaik und Materialforschung des ZAE am Standort Erlangen in das Helmholtz Institut Erlangen-Nürnberg für Erneuerbare Energien (HI ERN). Dieser Anteil in Höhe von rund 1 Mio. Euro wird derzeit planmäßig über Projektmittel bereitgestellt.

Mit dem Ziel der Aufnahme des ZAE in die Bund-Länder-finanzierte Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) erfolgte im Rahmen des Programms „Aufbruch Bayern“ eine schrittweise Erhöhung der Grundfinanzierung von ehemals 1,9 Mio. Euro auf 4 Mio. Euro ab dem Jahr 2014, um die Mindestfördergrenze für eine WGL-Aufnahme erreichen zu können. Jedoch scheiterte die Aufnahme des ZAE in die WGL mangels Erfolgsaussichten (wie bereits in einem ersten Anlauf am Votum des Wissenschaftsrats vom 07.07.2006).

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hält die bewilligte Zuwendung trotz ursprünglich intendierter Rückführung der Grundfinanzierung nach der gescheiterten WGL-Aufnahme seit 2018 auf einem vergleichsweise hohen Niveau von insgesamt 3 Mio. Euro.

Der Abruf der bewilligten Fördermittel durch das ZAE erfolgt dabei im Rahmen des nachweisbaren Mittelbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung). Im Einzelfall sind damit Abweichungen von der bewilligten und der tatsächlich durch das ZAE abgerufenen Grundfinanzierung möglich, so im Jahre 2017.

Die bewilligte Grundfinanzierung seit 2014 zeigt sich wie folgt:

2014: 4 Mio. Euro

2015: 4 Mio. Euro

2016: 4 Mio. Euro

2017: 4 Mio. Euro (davon 2 Mio. Euro Mittelabruf)

2018: 3 Mio. Euro (inkl. Forschungsbereiche Photovoltaik und Materialforschung)

2019: 3 Mio. Euro (inkl. Forschungsbereiche Photovoltaik und Materialforschung)

2020: 3 Mio. Euro (inkl. Forschungsbereiche Photovoltaik und Materialforschung)

25. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, plant sie im Rahmen der „Soforthilfe Corona“ einen Freibetrag für bestehende Eigenmittel zu gewähren, die das bisher erlaubte (Immobilien, Altersvorsorge etc.) und für das Bestreiten des Lebensunterhalts notwendige Existenzminimum berücksichtigen, um gerade kleinen Personengesellschaften und Soloselbständigen einen realistischen Zugang zur Soforthilfe zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Zuge des Beginns der Soforthilfemaßnahmen des Bundes, sind in Bayern seit dem 31.03.2020 Änderungen am Programm „Soforthilfe Corona“ in Kraft. Das bayerische Soforthilfeprogramm bleibt neben dem Bundesprogramm bestehen, für Unternehmen bis einschließlich zehn Beschäftigten greifen jetzt jedoch die Soforthilfen des Bundes:

- bis zu fünf Erwerbstätige 9.000 Euro,
- bis zu zehn Erwerbstätige 15.000 Euro.

Darüber hinaus werden Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten weiterhin im Rahmen des bayerischen Programms unterstützt:

- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.

Zudem wurde auch die Definition zum Liquiditätsengpass angepasst:

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Damit ermöglicht die Staatsregierung eine schnelle und zielgerichtete Unterstützung für Soloselbständige, für kleine Betriebe, aber auch für mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten sowie einen unbürokratischen Zugang zum Programm „Soforthilfe Corona“.

26. Abgeordnete
Gerd Mannes
(AfD)
Andreas Winhart
(AfD)
- Wir fragen die Staatsregierung, welche konkreten Hilfen bezüglich der Coronavirus-Krise (COVID-19) im Rahmen des vom Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger erwähnten Rettungsschirmes für kleine und mittlere Unternehmen bisher ausgezahlt wurden (bitte nach Branche, Umsatzsteuer-Größenklassen, Anzahl der Anträge, durchschnittliche Höhe der Auszahlung aufschlüsseln), wie viele Ausfallbürgschaften der LfA Förderbank Bayern über Hausbanken bisher beantragt wurden (bitte nach Branche, Umsatzsteuer-Größenklassen, Anzahl der Anträge, durchschnittliche Höhe der Bürgschaft aufschlüsseln) und wie groß der wirtschaftliche Schaden durch die Maßnahmen der Staatsregierung zur Eindämmung des Virus bis zum angekündigten Ende eingeschätzt wird (bitte Angabe Rückgang Wirtschaftswachstum, Bruttoinlandsprodukt, Kosten in Milliarden)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Programm „Soforthilfe Corona“ zur Unterstützung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, ist äußerst erfolgreich angelaufen. Es sind bereits über 200 000 Anträge bei den Bewilligungsbehörden eingegangen und rund 230 Mio. Euro „Soforthilfe Corona“ wurden zur Auszahlung angewiesen (Stand: 31.03.2020). Eine detaillierte statistische Erfassung, wie z. B. die Branchen der Antragsteller, ist daher – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – nicht möglich. Bei den bisher bewilligten Mitteln entfallen nach jetzigem Stand ca. 65 Prozent auf Unternehmen mit bis zu fünf Erwerbstätigen, ca. 11 Prozent auf Unternehmen mit bis zu zehn Erwerbstätigen, ca. 20 Prozent auf Unternehmen mit bis zu 50 Erwerbstätigen sowie ca. fünf Prozent auf Unternehmen mit bis zu 250 Erwerbstätigen. Pro Antragsteller liegen die bisher bewilligten Mittel dabei jeweils etwas niedriger als die Maximalbeträge, die in der jeweiligen Staffelung nach Erwerbstätigen (bis zu fünf Erwerbstätigen 5.000 Euro, bis zu zehn Erwerbstätigen 7.500 Euro, bis zu 50 Erwerbstätigen 15.000 Euro und bis zu 250 Erwerbstätigen 30.000 Euro) bereitgestellt werden könnten.

Das Instrumentarium der LfA Förderbank Bayern zur Unterstützung von bayerischen Unternehmen wurde u. a. wie folgt deutlich ausgebaut: Die LfA gewährt Risikoentlastungen – Bürgschaften/Haftungsfreistellungen. Das vereinfachte Verfahren zur Gewährung von Risikoentlastungen wurde ausgeweitet. Für bestehende Darlehen bietet die LfA ein unbürokratisches Verfahren zur Aussetzung von Tilgungsraten. Die Unterstützungsmöglichkeiten der LfA werden bereits umfangreich in Anspruch genommen. Die Auswertungsmodule der LfA werden angepasst, sodass künftig Auswertungen zu Unterstützungen der LfA im Zusammenhang mit der Corona-Krise übermittelt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt können diese Daten mit vertretbarem Aufwand nicht übermittelt werden.

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Wirtschaft werden als enorm eingeschätzt – nicht nur, aber auch durch die Maßnahmen der Staatsregierung und des Bundes, die zur Verlangsamung der Virus-Ausbreitung notwendig wurden. In einer

Szenarienanalyse berechnet das ifo-Institut für den Fall einer dreimonatigen Schließung von Firmen einen Rückgang der bayerischen Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 um 10,8 bis 22,1 Prozentpunkten. Das entspricht Kosten von 68 bis 138 Mrd. Euro. Sollten die Schließungen von Firmen zwei Monate lang anhalten, erwartet das ifo-Institut Kosten zwischen 49 und 94 Mrd. Euro.

27. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Vorteile bot das Verteilen von relativ kleinen Mengen zertifiziertem Vliesstoffs an die Landkreise und kreisfreien Städte durch den Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Huber Aiwanger im Vergleich zu einer koordinierteren Fertigung von Schutzmasken aus diesem Material mit anschließender Verteilung nach Bedarf, hatte sie zum Zeitpunkt der Verteilung des Materials geprüft, inwieweit alternativ die Abgabe an Unternehmen möglich gewesen wäre, die das Material zu zertifizierten Masken zeitnah verarbeiten hätten können und welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zum Verbleib und Stand der Weiterverarbeitung der an die Landkreise und kreisfreien Städte verteilten 400-Meter-Stoffrollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung verfolgt bei der Herstellung von Schutzmasken eine Strategie des „sowohl als auch“: Es wird derzeit parallel die industrielle Fertigung von geprüften Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken (CPA) hochgefahren und es werden, koordiniert durch das Technische Hilfswerk, Vliesrollen zur schnellen Hilfe vor Ort an die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Der in beiden Fällen verwendete Vliesstoff ist für beides in ausreichender Menge verfügbar. An die Landkreise und kreisfreien Städte wurden bisher 240 Rollen verteilt (eine Rolle reicht für ca. 5.000 Masken). Bis zum 10.04.2020 werden nochmal 1 000 solcher Rollen verteilt, damit können schnell über sechs Millionen Masken selbst genäht werden. Hinsichtlich der industriellen Herstellung steht die Staatsregierung mit einer Reihe von Unternehmen im engen Austausch. Neben einer Ausweitung der Produktionskapazität für CPA wird auch eine bayerische Eigenproduktion von zertifizierten Masken forciert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

28. Abgeordnete **Kerstin Celina**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Einstufung der Gewässerqualität haben die bei Giebelstadt gelegenen Bäche (Dammbach und Sulzdorfer Bach) in den letzten zehn Jahren erreicht, welche Maßnahmen durch die zuständigen Gemeinden sind erforderlich (z. B. Verbesserung der Rückhaltebecken), um diese Bäche in den vorgeschriebenen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu bringen und wann wird dieser Zustand erreicht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Sulzdorfer Bach entsteht durch den Zusammenfluss zweier Bäche westlich von Giebelstadt. Im weiteren Verlauf ändert sich sein Name in Dammbach. Der Sulzdorfer Bach wird neben weiteren Bächen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dem Flusswasserkörper (FWK) 2_F201 zugeordnet.

Der ökologische Zustand des Wasserkörpers ist im aktuellen Bewirtschaftungsplan der WRRL als mäßig eingestuft. Dies gilt insbesondere für den Zustand von Makrophyten und Phytobenthos (Wasserpflanzen und Algen). Das Maßnahmenprogramm zur Zielerreichung des guten Zustands sieht deshalb unter anderem Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen sowie zur Schaffung und Entwicklung von naturnahen Uferstreifen vor. Die voraussichtliche Zielerreichung wird für das Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums prognostiziert. Der gute chemische Zustand ist mit Ausnahme des ubiquitären Schadstoffs Quecksilber bereits erreicht. Zusätzliche Informationen können unter folgendem Link dem Umweltatlas - Gewässerbewirtschaftung entnommen werden:

https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_gewaesserbewirtschaftung_ftz/index.html?lang=de

29. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts der Äußerungen vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber im Haushaltsausschuss (Protokollauszug 15. HA – 28.03.2019 Landtag – 18. Wahlperiode), „dass in Zusammenarbeit mit den Stationen in Bezug auf Projekt- und Grundfinanzierung eine neue Betrachtung durchgeführt [werde und die Staatsregierung] überlege, wie die Grundfinanzierung anders bewerkstelligt werden könne“, gibt es bereits klare Planungen zur künftigen zuverlässigen Finanzierung der Umweltstationen (z. B. eine Grundfinanzierung o. Ä. ohne auf kurzfristige Projektförderungen angewiesen zu sein), in welcher Höhe ist ein solcher Grundbetrag vorgesehen (z. B. hat die ANU-Fachgruppe Umweltstationen im November 2018 den Betrag von 40.000 Euro pro Jahr als Verwaltungskostenpauschale gefordert – ANU = Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung) und wie werden die Umweltstationen unterstützt, die im Moment zusätzlich finanziell durch die ausbleibenden Besucherinnen und Besucher vor großen Problemen stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit Schreiben vom 23.07.2019 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eine Neuregelung für die Förderung der staatlich anerkannten Umweltstationen vorgenommen, die bereits für die im Jahr 2020 vorgesehenen Projekte der Umweltstationen greift.

Die Basisprojekte der Umweltstationen können nun mit Zuwendungen von bis zu 30.000 Euro je Jahr (bisher: 16.000 Euro) gefördert werden. Als Basisprojekte werden in der Regel Veranstaltungsreihen und vergleichbare Bildungsangebote über das gesamte Jahr hinweg durchgeführt. Das jährlich durchzuführende Antrags- und Bewilligungsverfahren hierfür ist eingespielt, der damit verbundene Verwaltungsaufwand eher moderat. Die Zuwendung zu den Basisprojekten stellt somit bei entsprechender Projektqualität einen zuverlässigen und substanziellen Beitrag zur Grundfinanzierung der Umweltstationen dar.

Das StMUV hat aktuell die staatlich anerkannten Umweltstationen darüber informiert, wie mit den für die Förderung der dortigen Basis- und Modellprojekte vorgesehenen Zuwendungen verfahren wird. Aufwendungen, die mit diesen Projekten verbunden und nicht abweisbar sind (z. B. feste Personalkosten), können auch dann gefördert werden, wenn die betreffenden Projekte oder Projektteile nicht durchgeführt werden können. Durch diese Regelung erhalten die Umweltstationen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Bewältigung der finanziellen Probleme, die durch teilweise oder vollständig nicht realisierbare Basis- und Modellprojekte infolge der Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie entstehen.

30. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele lebende Rinder, Schafe und Ziegen wurden seit Beginn 2019 aus Bayern in andere Länder exportiert (bitte entsendendes Veterinäramt oder Ursprungsort oder Ursprungslandkreis der Tiere, Jahr, Tierart, Zielland und Exportzweck – Schlachttier/Zuchttier – angeben), werden Sammelstellen als Zielorte der Tiere bei der Genehmigung der Transporte von den Veterinärämtern akzeptiert und kontrollieren die Veterinärämter die TRACES-Dokumente (TRACES = Trade Control and Expert System) der transportierten Tiere, um festzustellen, ob die Tiere am angegebenen Zielort tatsächlich abgeladen wurden und verblieben sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Tierschutz ist ein hohes Gut. Tiertransporte müssen tierschutzgerecht sein. Bayern hat eine Liste von 17 Staaten erarbeitet, bei denen erhebliche Zweifel bestehen, dass die europäischen Tierschutzstandards durchgehend beim Transport bis zum Zielort eingehalten werden. Bayern hat damit die Maßnahmen ergriffen, die im Rahmen des Ländervollzugs zum Schutz der Tiere sowie zur Unterstützung der Veterinärbehörden vor Ort möglich sind. Seit Frühjahr 2019 (Stand 01.02.2020) sind nach Auskunft der Regierungen von Bayern aus keine Transporte in die 17 gelisteten Drittstaaten endabgefertigt worden.

Nur nach tierschutzrechtlicher Prüfung der Transportbedingungen und deren Genehmigung dürfen Nutztiere ins Ausland transportiert werden. Bayern setzt sich weiterhin auf Bundesebene für eine einheitliche Lösung ein, nach der entsprechende Transporte in bestimmte Drittländer bundesweit grundsätzlich nicht mehr abgefertigt werden.

In den folgenden Tabellen sind die Exporte entsprechend der Anfrage aufgeschlüsselt dargestellt. Unionsrechtlich ist die Abfertigung von Tiertransporten, bei denen der Bestimmungsort eine Sammelstelle ist, zulässig.

Das Ergebnis von Kontrollen am Bestimmungsort wird dem versendenden Veterinäramt mittels eines standardisierten Formulars übermittelt. Dieses Formular enthält keine Angaben über den weiteren Verbleib der Tiere.

Jahr 2019

Im Jahr 2019 wurden 44 108 Rinder, Schafe und Ziegen aus Bayern direkt in andere EU-Mitgliedstaaten und Drittländer exportiert, siehe Anlage*.

Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden bis dato (Stichtag: 29.02.2020) 6 602 Rinder, Schafe und Ziegen aus Bayern direkt in andere Mitgliedstaaten und Drittländer exportiert, siehe Anlage*.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

31. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die staatliche Kreisverwaltungsbehörde Bamberg Kenntnis über den Zeitpunkt der Wiederaufforstung des durch einen Deponiebetreiber illegal gerodeten Waldes in Ehrl bei Scheßlitz hat, welches Bußgeld fällig wird und in welcher Weise das Kontrollmanagement von Deponien in Bayern die Ablagerung von Schutt kontrolliert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Angaben des Landratsamtes (LRA) Bamberg stellt sich der Sachverhalt im in Rede stehenden Einzelfall folgendermaßen dar:

Das für die Wiederaufforstung zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg hat gegenüber der Verursacherin mit Bescheid vom 28.11.2019 angeordnet, die kahlgeschlagene und ohne Genehmigung gerodete Fläche bis zum Ablauf des 31.05.2020 wieder aufzuforsten. Nach Auskunft des AELF Bamberg wird die Wiederbepflanzung der Fläche derzeit von der Flächeneigentümerin vorbereitet.

Das LRA Bamberg schaltete die Staatsanwaltschaft Bamberg ein, da neben der ungenehmigten Rodung auch der Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Anlage ohne Genehmigung im Raum steht. Das LRA Bamberg hat deshalb noch kein eigenständiges Verfahren zur Ahndung der Rodung als Ordnungswidrigkeit eröffnet.

Zur Frage des Kontrollmanagements für Deponien in Bayern verweisen wir auf die hierfür deutschlandweit gültigen Vorgaben der Deponieverordnung des Bundes mit Regelungen bspw. zur Überwachung.

32. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Messzahlen werden für die Errechnung der Grundwasserneubildungsrate in den einzelnen Regierungsbezirken verwendet und wie hoch ist jeweils die erlaubte prozentuale Grundwasserentnahme für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Sicherung einer nachhaltigen Nutzung des Grundwassers, das vorrangig der öffentlichen Wasserversorgung dient, kommt der Grundwasserneubildung aus Niederschlag eine wichtige Rolle als Bilanzgröße zu. Da eine flächenhafte Messung der Grundwasserneubildung nicht möglich ist, wird diese ersatzweise unter Anwendung eines Bodenwasserhaushaltsmodells berechnet. Das Modell Grundwasserneubildung-Bodenwasserhaushalt (GWN-BW) wird hierzu länderübergreifend in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz eingesetzt. Die Grundlage bilden Einzelflächen mit ihren Boden- und Landnutzungsdaten sowie meteorologische Daten, wie z. B. Niederschlag, Temperatur, Globalstrahlung und Windgeschwindigkeit. Ergebnisse sind Aussagen zur Entwicklung des Bodenwasserhaushalts und der Grundwasserneubildung ab dem Jahr 1951.

Bei Wasserentnahmen aus Grundwasser sind die Bewirtschaftungsziele nach § 47 Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen und insbesondere der „gute mengenmäßige Zustand“ sowie der „gute chemische Zustand“ zu erhalten. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und der nachhaltig nutzbaren Grundwasserneubildung. Die Grundwasserverordnung nennt in § 4 die Kriterien zur Einstufung des mengenmäßigen Zustands und in § 9 mit Anlage 3 die Überwachungsvorschriften. Zur Überwachung wird der zeitliche Verlauf von Grundwasserständen und Quellschüttungen betrachtet.

Als nutzbares Grundwasserdargebot können im Regelfall ohne genauere Nachweise bis zu 30 Prozent der Grundwasserneubildung angesetzt werden. Unter dieser Bedingung besteht kein Risiko für eine Übernutzung des Grundwasserkörpers. Jeder Einzelfall muss sorgfältig geprüft werden.

Der für die Bewässerung verfügbare Anteil ergibt sich nach Abzug der Entnahmemengen, die für die öffentliche Wasserversorgung und ggf. weitere vorrangige Nutzungen gesichert bleiben müssen. Dieses Verhältnis ist für jedes Gebiet bzw. Grundwasservorkommen spezifisch und kann nicht auf den Regierungsbezirk extrapoliert werden.

33. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gelten für Tiertransporte aus Bayern Mindestanforderungen an die Navigationssysteme der Transportfahrzeuge (wie die Erfassung und Übermittlung der Geodaten in Echtzeit, Temperaturoaufzeichnungen aus dem Ladebereich, Informationen über das Öffnen des Ladebereichs), muss den Veterinärämtern durch den Transporteur eine Zugangsberechtigung zu den oben genannten Daten gewährt werden und wie oft werden stichpunktartige Kontrollen der Navigationsdaten durch die Veterinärämter durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Transportfahrzeuge, in denen Tiere acht Stunden und länger transportiert werden, benötigen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport eine tierschutzrechtliche Zulassung. Eine der Voraussetzungen für diese Zulassung ist die Ausstattung mit einem Navigationssystem, der Aufzeichnungsmöglichkeit von Temperaturen im Innern des Laderaums und der Aufzeichnungsmöglichkeit für die Öffnung und Schließung der Laderampe. Die Funktionstüchtigkeit dieser Systeme muss vor der Abfertigung eines langen Tiertransports von der abfertigenden Behörde geprüft werden.

Die Gewährung einer Zugangsberechtigung für die abfertigende Behörde zu den Navigationsdaten in Echtzeit ist rechtlich nicht verpflichtend. Die abfertigende Behörde hat das Recht, sich nach Abschluss des Transports die Aufzeichnungen zur Überprüfung vorlegen zu lassen. Bei Tiertransporten in Drittstaaten müssen die Aufzeichnungen für jeden Transport vorgelegt werden, bei Tiertransporten innerhalb der EU werden die Aufzeichnungen stichprobenartig überprüft. Konkrete Angaben zur Zahl der Stichprobenkontrollen können kurzfristig nicht gemacht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

34. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Förderungssummen wurden in den vergangenen fünf Jahren an die bayerischen Rinderzuchtverbände ausbezahlt (bitte aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre sowie die einzelnen Verbände), für welchen Zweck werden die Aufwendung von 42.500 Euro für „bauliche und sonstige Einrichtungen in der Tierzucht einschließlich Vermarktungseinrichtungen“ im Haushaltsplan 2019/2020 verwendet und inwiefern überprüft sie die Export-Praxis der einzelnen Zuchtverbände und ihrer Tochterfirmen auf ihre Rechtskonformität?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Folgende in der Anlage* genannten Fördersummen wurden im Rahmen einer De-Minimis-Beihilfe an die einzelnen Rinderzuchtverbände in den letzten fünf Jahren ausbezahlt.

Die in Kap. 08 03 Tit. 892 96 eingestellten Mittel i. H. v. 42.500 Euro (abzgl. Sperre 38.250 Euro) sind grundsätzlich für die Förderung der Gemeinschaftszuchtanlagen und der Ausstellungshallen von Rassegeflügel- und Kleintierzuchtverbänden bestimmt. Diese Förderung ist erforderlich, um die Rassenvielfalt bei Geflügel und Kleintieren zu erhalten. Auch führt die Kleintierhaltung in Wohngebieten des Öfteren zu Nachbarschaftsproblemen. Es ist daher sinnvoll und im Interesse der Allgemeinheit Gemeinschaftszuchtanlagen an geeigneten Stellen zu fördern.

Zur Frage der Überprüfung der Exportpraxis der einzelnen Zuchtverbände und ihrer Tochterunternehmen teilt das hier zuständige Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit:

Vor jedem grenzüberschreitenden Tiertransport wird durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (KVB) geprüft, ob die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen für den Transport erfüllt sind und ob die erforderlichen Angaben im Tiertransportplan erwarten lassen, dass die Vorgaben der europäischen Tiertransportverordnung 1/2005 bis zum angegebenen Bestimmungsort eingehalten werden und ob die Tiere transportfähig sind. Nach Beendigung des Transports ist der abfertigenden KVB das ausgefüllte Fahrtenbuch vorzulegen, in dem u. a. die tatsächliche Transportdauer und die Aufenthalte an den Versorgungsstationen, behördliche Beanstandungen bei Kontrollen während des Transports und Angaben zum Zustand der Tiere bei der Ankunft am Bestimmungsort, ggf. auch die Anzahl der toten Tiere, einzutragen sind.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

35. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, unterstützt das Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten das in seinem Schreiben vom 26.03.2020 an das Staatsministerium vorgetragene Anliegen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) – Landesverband Bayern e. V., die Endverkaufsbetriebe der bayerischen Baumschulwirtschaft unter der Einhaltung spezieller Vorsorgemaßnahmen des Gesundheitsschutzes zügig wiederzueröffnen und falls ja, zu welchem Zeitpunkt und unter Auflage welcher Hygienevorschriften?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gärtnerische Endverkaufsbetriebe können grundsätzlich der Lebensmittelversorgung dienen und daher grundsätzlich wie der Lebensmitteleinzelhandel behandelt werden. Konkret bedeutet dies, dass das überwiegende Angebot an Lebensmitteln (> 50 Prozent) über Öffnung oder Schließung entscheidet.

Betriebe, bei denen das Angebot zur Lebensmittelversorgung (i. d. R. Gemüse, Obst, Kräuter) überwiegt, dürfen öffnen und dann, ähnlich wie ein Supermarkt ihr gesamtes Sortiment (auch z. B. Zierpflanzen und Zubehör) verkaufen.

Betriebe, bei denen das Angebot zur Lebensmittelversorgung unter 50 Prozent des Umsatzes beträgt, dürfen nur ihr Angebot zur Lebensmittelversorgung (i. d. R. Gemüse, Obst, Kräuter) verkaufen. Sie müssen ihre restlichen Sortimente (z. B. Zierpflanzen und Zubehör) mit einer Absperrung versehen, um zu kennzeichnen, dass dieses Sortiment nicht zum Verkauf steht.

Gärtnerische Endverkaufsbetriebe (klassischerweise Gärtnereien oder Endverkaufsbaumschulen), deren Umsatz üblicherweise fast ausschließlich mit Zierpflanzen oder -gehölzen o. ä. sowie Dienstleistungen und Zubehör erzielt wird, dürfen derzeit nicht öffnen.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen zum Infektionsschutz bleibt den vorgenannten Endverkaufsbetrieben jedoch die Möglichkeit, ihre Kunden über alternative Wege zu erreichen, beispielsweise mittels Lieferservice (z. B. in Verbindung mit Online-Shop) oder über Gutscheine. Die Möglichkeit, einen Lieferservice einzurichten, steht jedem Einzelhandelsbetrieb offen und sollte soweit als möglich genutzt werden.

Eine Änderung der derzeit geltenden Beschränkungen zur Öffnung von Einzelhandelsgeschäften ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angedacht.

36. Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Summen der Auszahlung für die Ausgleichzulage in der neuen Kulissee für benachteiligte Gebiete für das Jahr 2019 in den Landkreisen und Gemeinden in den Regierungsbezirken Oberbayern, Schwaben und Oberpfalz und wie haben sich die Beträge im Vergleich zum Vorjahr geändert?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Änderungen in den Auszahlungsbeträgen der Ausgleichszulage im Jahr 2019 verglichen mit dem Vorjahr zeigt die nachstehende Tabelle. Eine Auswertung auf Gemeindeebene war in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Bei dieser Auswertung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- In der Übergangsphase in den Jahren 2015 bis 2018 mussten auf Drängen der EU-Kommission im bis 31.12.2018 gültigen Berggebiet (Oberbayern, Schwaben) vorab bereits Anpassungen am Bezahlmodell vorgenommen werden (insbesondere Verzicht auf die Landwirtschaftliche Vergleichszahl als Bemessungsgrundlage). Gleichzeitig wurden in den Übergangsregelungen für das Berggebiet ein Zuschlag für die ersten 10 ha eines Betriebes und ein durchgehend einheitliches Grünlandbezahlmodell umgesetzt. Dadurch entstand vorübergehend ein tendenziell höheres Prämienniveau. Legitim wäre daher ein Vergleich mit der Situation 2014.
- Die Unterschiede bei den Auszahlungsbeträgen können sich aus den unterschiedlichen Bezahlmodellen und/oder aus Änderungen der Gebietskulisse ergeben.
- Es gilt das Betriebssitzprinzip.

Auswertung siehe Anlage*.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

37. Abgeordnete **Claudia Köhler**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wirkt sich der Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den forensischen Kliniken auf Lockerungsmaßnahmen wie Freigang im Maßregelvollzug aus, in welchen Kliniken wird ein Aufnahmestopp von neu verurteilten straffällig gewordenen psychisch kranken und suchtkranken Menschen geplant und wo werden dann diese Patientinnen und Patienten alternativ untergebracht (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen forensischen Kliniken in Bayern)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im bayerischen Maßregelvollzug existiert ein ausdifferenziertes System von Vollzugslockerungen, beginnend mit dem sog. begleiteten Ausgang auf dem Klinikgelände bis hin zu der weitest gehenden Lockerungsstufe des sog. Probewohnens. Vollzugslockerungen werden auch in der derzeitigen Ausnahmesituation so weitgehend wie möglich gewährt. Allerdings gelten die sich aus der Rechtsverordnung vom 31.03.2020 (BayMBI. 2020, Nr. 162) ergebenden Ausgangsbeschränkungen auch für Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs, so dass sich daraus je nach Einzelfall Beschränkungen der Lockerungen bzw. Besonderheiten für deren Gewährung ergeben können. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die forensischen Kliniken gehalten sind, eine Verbreitung des Virus in den Kliniken durch Ergreifen geeigneter Maßnahmen so gut wie möglich zu verhindern. Den sich aus den Ausgangsbeschränkungen ergebenden Erschwernissen wirken die forensischen Kliniken durch Erweiterung des therapeutischen Angebots und des Freizeitangebots auf Station sowie durch transparente Information der Patientinnen und Patienten über die aktuelle Lage entgegen.

In den forensischen Kliniken gibt es aktuell keinen Aufnahmestopp. Nicht auszuschließen ist, dass es künftig im Bereich der Aufnahmen nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) in Einzelfällen zu Verzögerungen bei der Aufnahme kommen kann, da die forensischen Kliniken gehalten sind, Isolierungs- und Behandlungsmöglichkeiten für den Fall eines Ausbruchs der COVID-19-Erkrankung vorzuhalten. Die forensischen Kliniken sind jedoch in Zusammenarbeit mit den Strafvollstreckungsbehörden und dem Amt für Maßregelvollzug stets bemüht, eine Aufnahme so zeitnah wie möglich zu ermöglichen.

38. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Wohn-/ Haushaltsformen bzw. -verhältnissen leben ältere Menschen in Bayern aktuell (bitte insbesondere ausdifferenzieren nach Ein- und Mehrpersonenhaushalten sowie Senioren- und Pflegeeinrichtungen, wobei Mehrpersonenhaushalte nochmals nach Art des Mehrpersonenhaushaltes aufzugliedern sind (das heißt in einer Familie, mit dem Lebenspartner o. ä.)), wie verteilt sich dies auf die unterschiedlichen Altersklassen innerhalb dieser Personengruppe (also beispielsweise 65 bis 70 Jahre, 70 bis 80 Jahre, über 80 Jahre) und auf die verschiedenen bayerischen Regierungsbezirke?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Ältere Menschen in Bayern (wie Deutschland) leben verstärkt in Ein- und Zweipersonenhaushalten. Der Anteil der älteren Menschen in Einpersonenhaushalten steigt in Bayern im Jahr 2018 von rund 24 Prozent unter den 65- bis unter 70-Jährigen auf rund 56 Prozent unter den 85-Jährigen und Älteren. Der Anteil der älteren Menschen in Zweipersonenhaushalten sinkt dagegen von rund 65 Prozent unter den 65- bis unter 70-Jährigen auf rund 37 Prozent unter den älteren Menschen im Alter von 85 Jahren und mehr. Größere Mehrpersonenhaushalte spielen in dieser Altersgruppe eine verhältnismäßig geringe Rolle.

Nähere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Hinweis: Auf Regierungsbezirksebene ist lediglich die Anzahl der Privathaushalte und nicht die der Bevölkerung in Privathaushalten verfügbar).

Darstellung: Bevölkerung in Privathaushalten in Bayern 2018 nach ausgewählten Altersgruppen und Haushaltsgröße (in Tausend), siehe Anlage*.

Darstellung: Privathaushalte in Bayern 2018 nach ausgewählten Altersgruppen des Haupteinkommensbeziehers und Regierungsbezirken (in Tausend), siehe Anlage*.

Gemäß dem Vierten Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern (4. BSB) leben ältere Menschen in Bayern (nicht nur im Verhältnis zur jüngeren Bevölkerung, sondern auch im Vergleich zur Situation in Deutschland insgesamt) verstärkt im eigenen Wohneigentum oder mietfrei (zusammen rund 65 Prozent) und dementsprechend seltener zur Miete. Auch bei der Wohnausstattung offenbart sich die insgesamt gute finanzielle Lage der älteren Menschen in Bayern (vgl. 4. BSB, S. 362ff.).

Zum Stichtag 15.12.2018 lebten in Bayern in den 1 359 Einrichtungen für ältere Menschen, die im Rahmen der freiwilligen Erhebung teilgenommen haben (von insgesamt 1 480 Einrichtungen), 109 502 Bewohnerinnen und Bewohner, davon 33 456 in Oberbayern, 11 368 in Niederbayern, 11 692 in der Oberpfalz, 11 521 in Oberfranken, 15 934 in Mittelfranken, 11 210 in Unterfranken und 14 321 in Schwaben. Die Einrichtungsarten umfassen Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Schwesternaltenheime. Hierbei werden sowohl öffentliche Träger, die

freie Wohlfahrtspflege als auch private, gewerbliche Träger erfasst. Nähere Informationen können der Veröffentlichung „Einrichtungen für ältere Menschen in Bayern 2018 und ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern 2018“ des Landesamts für Statistik (LfStat) entnommen werden.

Zum Stichtag 15.12.2017 wurden in den 1 885 stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern (davon 1 024 in freigemeinnütziger, 177 in privater und 684 in öffentlicher Trägerschaft) 126 259 Pflegebedürftige betreut bzw. untergebracht (darunter 118 049 im Alter von 65 Jahren und mehr), davon

- 115 745 in vollstationärer und 10 514 in teilstationärer Pflege,
- 36 331 in Oberbayern, 13 118 in Niederbayern, 12 881 in der Oberpfalz, 13 973 in Oberfranken, 18 561 in Mittelfranken, 14 392 in Unterfranken und 17 003 in Schwaben.

Nähere Informationen können der Veröffentlichung „Pflegeeinrichtungen, ambulante sowie stationäre und Pflegegeldempfänger in Bayern – Ergebnisse der Pflegestatistik, Stand: 15. bzw. 31.12.2017“ des LfStat entnommen werden.

Beide Veröffentlichungsreihen sind abrufbar unter
https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/pflege/

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

39. Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass die Corona-Pandemie gerade auch für bestimmte Gruppen besondere Nachteile mit sich bringt, weil etwa notwendige Strukturen, wie z. B. die Kinder- und Jugendhilfe oder andere Angebote der Jugendämter einem Stresstest ausgesetzt sind, bzw. weil nun Kinder und Jugendliche auf Grund der Ausgangsbeschränkungen mehr Zeit in einem Elternhaus verbringen müssen, in dem sie bereits Gewalterfahrungen o. Ä. gesammelt haben, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Anstrengungen unternimmt sie, um die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auch in Zeiten der Corona-Pandemie aufrecht zu erhalten, d. h. dass zwar einerseits das gesundheitliche Wohlergehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter bzw. der freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt wird, aber andererseits auch die spezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nach Hilfe weiterhin bedient werden können, gibt es eine einheitliche Linie des Landesjugendamts für alle Jugendämter in Bayern bzgl. einer Notfallversorgung und einer Weiterfinanzierung der verschiedenen ambulanten bzw. (teil-)stationären Angebote (z. B. Jugendhäuser oder Schulsozialarbeit), um eine einheitliche Versorgungsqualität in der Fläche zu gewährleisten und welche Schutzvorkehrungen trifft die Staatsregierung konkret für Kinder, die in Heimen bzw. in Pflegefamilien untergebracht werden müssen bzw. bereits untergebracht sind, um sie einerseits vor einer Infektion, z. B. in den Einrichtungen, zu schützen und andererseits die notwendige Hilfe (Herausnahme aus der Familie, etc.) zukommen zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Kinder- und Jugendhilfe wird im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzt. Die Kommunen haben dabei die Leistungsgewährung im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen (in Kooperation mit den freien Trägern). Die bayerischen Jugendämter nehmen ihre Aufgabe gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe auch in dieser Krisenzeit sehr verantwortungsvoll und wachsam wahr.

Zur Unterstützung der Praxis wurden auf der Landesebene vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in Bezug auf die erforderlichen, der Krisensituation angepassten Lösungen verschiedene Handlungsempfehlungen veröffentlicht, die gemeinsam mit der Praxis laufend aktualisiert werden (z. B. zur Notbetreuung in den Kitas, für die stationären Einrichtungen etc.). Ferner haben die kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit dem StMAS landesweite Empfehlungen zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Jugendhilfeversorgungsstrukturen und deren Finanzierung gegeben. Zur Schaffung von Handlungssicherheit für die Fachkräfte und für die Familien stellt das StMAS alle relevanten Informationen auf der Homepage des StMAS zur Verfügung (siehe unter: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kinder.php>).

Insbesondere die Angebote und Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind weiterhin dringend erforderlich und werden auch entsprechend den Bedarfen von Familien angeboten. Die Leistungen sind dabei auf die Erfordernisse des Infektionsschutzes in Abstimmung mit dem staatlichen Gesundheitsamt vor Ort anzupassen.

So treten beispielsweise die Jugendämter sowie die flächendeckend in Bayern vorhandenen Erziehungsberatungsstellen verstärkt über Messenger-Dienste mit den betreuten Familien in Kontakt, sie richten kurzfristig Krisentelefone ein, stellen auf Mailberatung etc. um und bieten auf diese Weise die notwendigen Hilfestellungen. Soweit zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ein Hausbesuch im Rahmen des Schutzauftrages des Jugendamtes erforderlich ist, wird dieser auch durchgeführt.

Kinder können außerdem im Einzelfall in der Notbetreuung einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Heilpädagogischen Tagesstätte betreut werden, wenn dies nach fachlicher Einschätzung des zuständigen Jugendamts zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist und im Einzelfall von diesem angeordnet wurde.

Die JaS-Fachkräfte (JaS = Jugendsozialarbeit an Schulen) haben grundsätzlich unabhängig von den Schulschließungen ihre Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler per E-Mail oder Telefon sichergestellt.

40. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Überlegungen gibt es ihrerseits, die Sozialverbände und gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der Herausforderungen durch Corona durch Landesmittel zu unterstützen, wie wurden die Verbände und Organisationen in diese Überlegungen eingebunden und wie gedenkt die Staatsregierung die auf Bundesebene für diesen Bereich beschlossenen Hilfen in Bayern umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung ist sich darüber bewusst, dass die Corona-Krise neben den gewerblichen Wirtschaftsunternehmen auch verschiedenste Träger sozialer Dienste und Einrichtungen in Bayern erheblich wirtschaftlich belastet. Zu dieser Thematik sind beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zahlreiche Schreiben eingegangen. Auch hat Frau Staatsministerin Carolina Trautner mehrere Gespräche mit der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden geführt.

Der Bund hat reagiert und im Rahmen eines „Sozialschutz-Pakets“ unter anderem das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 28.03.2020 in Kraft getreten. Es sieht unter anderem vor, dass die Leistungsträger nach § 12 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) den Bestand der sozialen Einrichtungen und Dienste sicherstellen (sog. Sicherstellungsauftrag). Ausgenommen sind die Leistungsträger nach SGB Fünftes Buch (V) (Gesetzliche Krankenversicherung) und SGB Elftes Buch (XI) (Soziale Pflegeversicherung), da für diese eigene Regelungen gelten. Gemäß § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG. Das StMAS hat in diesem Zusammenhang durch Rechtsverordnung klargestellt, dass die bereits durch Landesrecht bestimmten Leistungsträger auch für die Aufgabenzuweisung durch das SodEG zuständig sind. Die Rechtsverordnung wurde am 31.03.2020 im Kabinett beschlossen und ist am 01.04.2020 in Kraft getreten.

Das SodEG trägt voraussichtlich maßgeblich dazu bei, in vielen Fällen finanzielle Schwierigkeiten der Träger weitgehend zu vermeiden. Soweit das SodEG über den dargestellten Sicherstellungsauftrag hinaus den Fortbestand der sozialen Träger gefährdende Lücken lässt, prüft das StMAS Maßnahmen für die Einrichtungen und Dienste.

41. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)

Nachdem durch die aktuellen Ausgangsbeschränkungen und die wachsende Isolation der Familien eine Zunahme von häuslicher Gewalt droht, frage ich die Staatsregierung, welche Daten zum Anstieg der häuslichen Gewalt durch die Corona-Krise sind dem Staatsministerium bekannt, welche durch die Corona-Krise bedingten zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung der Hilfsangebote für die von Gewalt bedrohten Frauen und Kinder im Bereich der Frauenhäuser sind geplant und in welchem Rahmen und Ausmaß werden die Maßnahmen finanziell unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat die Herausforderungen im Blick, die die Corona-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung erlassenen Ausgangsbeschränkungen und Quarantänemaßnahmen an das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern stellt. Dazu steht das StMAS in ständigem Austausch sowohl mit den Dachverbänden des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen als auch mit der landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt. Oberstes Ziel ist dabei: Auch und gerade jetzt müssen gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zuverlässig Hilfe erhalten.

Sachgerechte Lösungen erfordern zunächst eine seriöse und fachlich fundierte Bedarfsanalyse. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern – Fachbereich Frauen und die landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt haben deshalb eine Umfrage bei allen Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen gestartet, um einen seriösen Überblick über die aktuelle und zu erwartende Zahl von Hilfesuchenden und über bestehende bzw. zu erwartende Bedarfe zu erhalten, um daraus sachgerechte Reaktionsmöglichkeiten ableiten zu können.

Das Ergebnis dieser Umfrage wird die Freie Wohlfahrtspflege dem StMAS mitteilen. Dann wird das StMAS auf dieser Grundlage gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege und mit den Kommunalen Spitzenverbänden beraten, wo und inwiefern Kommunen und Staat Unterstützung leisten können. Denn auch jetzt darf nicht übersehen werden: Die Bereitstellung von Hilfsangeboten für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen ist in erster Linie Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Und bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sind auch die Führungsgruppen Katastrophenschutz (FÜGK) eingerichtet.

42. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen bzw. Mitteln sie die Veranstalter von Schullandheimen bzw. anderen schulischen Gruppen (Streitschlichterinnen und -schlichter, Tutorinnen und Tutoren, Klassensprecherinnen und -sprecher, musische und Theater-Gruppen), Jugendgruppen und einschlägigen Verbänden bei der Kompensation angesichts der Corona-Krise ausgefallener Belegungen entsprechender Veranstaltungen zu unterstützen plant, welche konkreten Maßnahmen sie vor dem Hintergrund der Corona-Krise für junge Menschen plant und inwieweit Jugendverbände in diese Überlegungen miteinbezogen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung nimmt die Anliegen der von der Corona-Pandemie Betroffenen sehr ernst und bemüht sich, die negativen Folgen möglichst gering zu halten. Da die Corona-Pandemie die gesamte Bevölkerung betrifft, richten sich die Maßnahmen der Staatsregierung grundsätzlich an alle und nicht an spezifische Altersgruppen.

Auch die auf dem Gebiet der Jugendarbeit und im Schullandheimwesen Tätigen hat die Staatsregierung im Blick.

Die Staatsregierung prüft derzeit Hilfsmöglichkeiten für gemeinnützige Einrichtungen in Bayern und insbesondere auch für Einrichtungen mit Beherbergungscharakter, d. h. mit Übernachtungs- und Verpflegungsmöglichkeiten, wie z. B. die bayerischen Schullandheime.

Auch die auf dem Gebiet der Jugendarbeit mit den Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betraute Stelle, der Bayerische Jugendring K. d. ö. R. (BJR), prüft aktuell Hilfsmöglichkeiten. Insbesondere wird überlegt, wie Nachteile für die Jugendarbeit und die Jugendverbände im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben möglichst gering gehalten werden können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

43. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Angesichts der Situation in Bayern und der Ausbreitung von COVID-19 auch im Freistaat, frage ich die Staatsregierung, wie haben sich die Infektionen mit COVID-19 – unter Berücksichtigung der Anzahl von Infizierten und des Anteils an schweren Verläufen (bitte mit Angabe der Beatmungspatienten) – seit dem 01.03.2020 bis heute entwickelt, wie hat sich die Anzahl der COVID-19-Tests im Freistaat seit 01.03.2020 bis heute entwickelt (bitte unter Angabe der wöchentlichen Zahlen) und wie viele Intensivbetten und Beatmungsgeräte sind seit dem 01.03.2020 in Bayern hinzugekommen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Seit dem 01.03.2020 wurden in Bayern – Stand 31.03.2020, 10:00 Uhr – 15 505 Fälle bestätigt. Der Anteil schwerer Verläufe mit Angabe der Beatmungspatienten kann auf Basis der erhobenen und vorliegenden Daten nicht ermittelt werden. Über die Führungsgruppe Katastrophenstab stehen seit 22.03.2020 tagesaktuelle Zahlen zur Verfügung; am 31.03.2020 waren demnach 569 COVID-19-Patienten beatmungspflichtig.

Eine Meldepflicht für die durchgeführten COVID-19-Tests besteht seit dem 17.03.2020. Insgesamt sind bisher rund 95 000 untersuchte Abstriche und Proben in Bezug auf COVID-19 an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemeldet worden (Stand 30.03.2020).

Gemäß einer Abfrage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) bei allen akutstationären Krankenhäusern in Bayern (ohne rein psychiatrische Einrichtungen) wurden am 21.03.2020 2 633 Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit betrieben, hinzu kamen mindestens 1 000 weitere Intensivbetten. Die bayerischen Krankenhäuser arbeiten mit Hochdruck an einem weiteren Ausbau ihrer Kapazitäten und folgen damit der Aufforderung der Staatsregierung, insbesondere die Schaffung von Intensivkapazitäten im maximal möglichen Maß vor Ort voranzutreiben. Nach den dem StMGP vorliegenden aktuellen Erkenntnissen kommen die Krankenhäuser dieser Aufforderung nach. Um zu belastbaren Aussagen hierzu zu gelangen, sind die Krankenhäuser verpflichtet worden, ihre aktuellen Bettenkapazitäten täglich über ein IT-gestütztes System zu melden.

Um die Krankenhäuser zu unterstützen, hat die Staatsregierung bereits umfangreiche Anstrengungen unternommen, zusätzliche Beatmungsplätze in kürzester Zeit zu schaffen. Erste Bestellungen sind bereits vor einigen Wochen in Auftrag gegeben worden, bisher wurden über 1 400 Geräte bestellt. Aufgrund der stark nachfragelastigen Marktlage gestaltet sich die Beschaffung von kurzfristig lieferbaren Beatmungsgeräten sehr schwierig. Zusätzlich zu den unmittelbar durch den Freistaat bestellten und den vom Bund angekündigten bzw. kurzfristig ausgelieferten Geräten hat der Freistaat den Krankenhausträgern Kostenübernahme für selbst beschaffte Beatmungsgeräte zugesichert.

***Ergänzung des StMGP vom 08.04.2020:**

Wie im Rahmen der Antwort des StMGP vom 06.04.2020 dargelegt, hat das StMGP am 21.03.2020 eine telefonische Abfrage bei allen akutstationären Krankenhäusern in Bayern (ohne rein psychiatrische Einrichtungen) durchgeführt und die aktuell betriebenen Intensivbettenkapazitäten erhoben. Hierbei wurden von den Krankenhäusern 2 633 Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit und mindestens 1 000 weitere Intensivbetten mit nicht-invasiver Beatmungsmöglichkeit gemeldet.

Am 08.04.2020 wurden bereits 3 050 Intensivbetten mit invasiver Beatmung und 1 350 Intensivbetten mit nicht-invasiver Beatmung betrieben. Die Bemühungen der Krankenhäuser um einen Aufbau von Beatmungsmöglichkeiten werden weiterhin durch die Staatsregierung mit der Lieferung von Beatmungsgeräten unterstützt. Bislang konnten bereits 134 Geräte an die bayerischen Krankenhäuser ausgeliefert werden. 30 Geräte hiervon wurden durch den Bund zur Verfügung gestellt. In den nächsten Wochen werden den Kliniken weitere Beatmungsgeräte zur Verfügung gestellt, es werden Lieferungen sowohl der vom Freistaat als auch vom Bund erworbenen Geräte erwartet. Darüber hinaus finanziert der Freistaat Bayern unter bestimmten Voraussetzungen von den Krankenhausträgern selbst beschaffte Beatmungsgeräte.

44. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tests auf Corona wurden in Bayern bereits durchgeführt und erstrecken sich die Tests auf sämtliche Einreisende (inklusive Asylsuchende) aus Risikogebieten sowie auf Verstorbene?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach Informationen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurden in Bayern bis zum 29.03.2020 103 765 Testungen auf SARS-CoV-2 durchgeführt. 8 562 Testungen ergaben ein positives Ergebnis. Eine Testung von Personen erfolgt anhand der aktuellen Kriterien (Falldefinitionen etc.) des Robert Koch-Instituts. Eine weitergehende Aufschlüsselung nach den in der Fragestellung genannten Personengruppen ist aus den vorliegenden Daten der Testungen auch unter Einbeziehung der von den Labors gemeldeten Testungen (Labormeldepflicht) nicht möglich.

45. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml am 06.03.2020 die Absage des Starkbieranstichs auf dem Nockherberg mit den Worten verteidigte „der Schutz der Bevölkerung hat für uns oberste Priorität“, frage ich die Staatsregierung, warum fanden im zeitlichen Umfeld dieser Veranstaltungsabsage dennoch an anderen Orten Festveranstaltungen statt (beispielsweise die Starkbierfeste in Rosenheim, Straubing und Mitterteich) und aus welchen Gründen griff sie hier nicht ein?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zunächst ist festzustellen, dass der Salvatoranstich auf dem Nockherberg, der am 11.03.2020 stattfinden sollte, vom Veranstalter, der Paulaner-Brauerei selbst, am 08.03.2020 abgesagt wurde. Die genannten Starkbierfeste fanden demgegenüber früher statt. Das Starkbierfest in Rosenheim begann am 06.03.2020 und wurde am 09.03.2020 abgebrochen, das Starkbierfest in Straubing fand am 06.03.2020 statt und das Starkbierfest in Mitterteich im Landkreis Tirschenreuth am 08.03.2020.

Zuständig für das Verbot lokaler Veranstaltungen ist nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde, wobei ein Verbot gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 6 Satz 1 IfSG auf Vorschlag des Gesundheitsamtes ergeht.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hatte am 02.03.2020 die Risikoeinschätzung in Deutschland als „mäßig“ eingestuft. Am 11.03.2020 stellte dann die Weltgesundheitsorganisation WHO das Vorliegen einer Pandemie fest. Erst am 17.03.2020, also zeitlich weit nach den in Frage stehenden Starkbierfesten, hat das RKI die COVID-19-Risikoeinschätzung auf hoch eingestuft. Die zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden „Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“ des RKI vom 28.02.2020 sahen vor, dass „je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein [kann], um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.“ Die am 06.03.2020 abrufbare, nach Landkreisen aufgeschlüsselte Deutschlandkarte des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-03-06-de.pdf?_blob=publicationFile) wies für Bayern ein regional höchst unterschiedliches Infektionsgeschehen mit einem Schwerpunkt im Raum München und keinem einzigen Fall in der näheren Umgebung der Landkreise Straubing bzw. Tirschenreuth aus.

46. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Hiermit frage ich die Staatsregierung, wie hat sich die finanzielle und personelle Ausstattung des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf Landes- und kommunaler Ebene in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt und wie viele verfügbare Stellen sind besetzt bzw. unbesetzt (bitte Finanzrahmen und Personalausstattung nach Jahren und wenn möglich nach Bezirken aufschlüsseln, Personalausstattung jeweils nach Vollzeitäquivalenten und Aufgabenfeld, bzw. Eingruppierung aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurde zum 10.10.2013 neu errichtet. Die Darstellung der erbetenen Informationen ist deshalb erst ab dem Jahr 2014 möglich.

Die zum Geschäftsbereich des StMGP gehörenden Gesundheitsverwaltungen sind Teile der staatlichen Landratsämter. Für die Besetzung der Stellen an den dortigen Gesundheitsverwaltungen bzw. -ämtern bestehen demzufolge folgende Zuständigkeiten:

- a. Amtsärzte: StMGP
- b. Fachpersonal der 2. und 3. QE (Hygienekontrolleure, Fachkräfte für Sozialmedizin, Technische Assistentinnen und Assistenten, Sozialpädagoginnen und -pädagogen): Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- c. Verwaltungspersonal: der jeweilige Landkreis

Hiervon zu unterscheiden sind die fünf kommunalen Gesundheitsämter in Bayern (München, Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt und Memmingen). Über deren aktuelle Stellenausstattung und Besetzung liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Besetzung der Stellen für Amtsärzte zum Stichtag 31.12.2014:

Zum 31.12.2014 standen für die staatlichen Gesundheitsverwaltungen an den Landratsämtern insgesamt 285 Stellen für Amtsärzte zur Verfügung, von denen 255 besetzt waren.

Die Verteilung auf die Regierungsbezirke stellte sich wie folgt dar:

Regierungsbezirk	Stellenausstattung	Ist-Besetzung
Oberbayern	87	73
Niederbayern	32,50	28
Oberpfalz	29	27
Oberfranken	28,50	27
Mittelfranken	33,50	31
Unterfranken	35	33
Schwaben	39,50	36

Besetzung der Stellen für Amtsärzte zum Stichtag 31.12.2019:

Zum 31.12.2019 standen für die staatlichen Gesundheitsverwaltungen an den Landratsämtern insgesamt 347 Stellen für Amtsärzte zur Verfügung, von denen 314 besetzt waren.

Die Verteilung auf die Regierungsbezirke stellte sich wie folgt dar:

Regierungsbezirk	Stellenausstattung	Ist-Besetzung
Oberbayern	102	90
Niederbayern	40	33
Oberpfalz	37	35
Oberfranken	36	36
Mittelfranken	40	38
Unterfranken	43	41
Schwaben	49	41

Weitergehende Informationen sind zum aktuellen Zeitpunkt in der Kürze der Zeit nicht darstellbar.

47. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Stellen existieren, an die sich die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen wenden können, wenn sich Unklarheiten in Bezug auf die Anordnungen rund um die durch das Coronavirus bedingten Einschränkungen ergeben, unter welchen Kontaktdaten können hierzu Informationen abgefragt werden und falls es keine solche Stelle gibt, plant sie eine gesonderte Stelle dieser Art eventuell in Form eines Bürgertelefons?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Transparenz und umfassende Information der Bevölkerung und besonders betroffener Personen- und Berufsgruppen sind essenzieller Bestandteil des Maßnahmenpakets der Staatsregierung zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

Das Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger und von Unternehmen ist derzeit groß. Sie können sich mit ihren Fragen zu den durch das Coronavirus bedingten Einschränkungen an folgende staatliche Stellen wenden:

- BAYERN DIREKT – Servicestelle der Staatsregierung Tel: 089/122220 (Service@stk.bayern.de)
- Servicestelle des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP): Tel: 089/540233-0 (poststell@stmgp.bayern.de)
- Bürgerhotline des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Tel: 09131/6808-5101.
- Bürgerbüro des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS): Tel: 089/12611660 (buergerbuero@stmas.bayern.de).
- Bürgertelefon des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi): Tel: 089/21622101 (poststelle@stmwi.bayern.de)
- Bürgerhotline des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK): Tel: 089/21862971 (poststelle@stmuk.bayern.de)
- Telefonische Kontraktmöglichkeit beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) Tel: 089/2192-01 (poststelle@stmi.bayern.de).

Darüber hinaus können sich die Bürgerinnen und Bürger über die Social Media-Seiten der einzelnen Häuser an die Staatsregierung wenden und sich dort und auf folgenden Webseiten eines umfassenden Informationsangebots bedienen:

Staatskanzlei: <https://www.bayern.de/service/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/>

StMI: <https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: <https://www.stmb.bayern.de/med/aktuell/archiv/2020/ausgangsbeschränkung/>

Staatsministerium der Justiz: https://www.justiz.bayern.de/service/corona/Umgang_Justiz.php

Staatsministerium für Finanzen und für Heimat: https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/

StMWi: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

StMAS: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>
StMGP: <https://www.stmvp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>

Die Staatsregierung arbeitet derzeit an Lösungen, die telefonische Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger noch besser sicherzustellen.

48. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die von Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml angekündigte Verteilung von Mundschutzmasken für Zahnärztinnen und Zahnärzte organisiert hat, wann die Verteilung vorgenommen wird/wurde (bitte unter Nennung der Verteilungswege) und wie viele Mundschutzmasken die einzelnen Zahnarztpraxen bis Freitag, den 03.04.2020 erhalten haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die vom Freistaat Bayern in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschafften Materialien (Persönliche Schutzausrüstung wie FFP2/FFP3- und OP-Masken, Schutzanzüge, Hände-Desinfektionsmittel) werden seit 20.03.2020 und in der Folge laufend durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bis auf Ebene der Ortsverbände (OV) in Bayern und damit auf die Kreisverwaltungsbehörden verteilt. Die Verteilung innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde ist vor Ort durch die zuständige Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) festzulegen und zu organisieren. Die organisatorische Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörde betrifft die Festlegung der Menge je Bedarf wie auch die Verteilung des Materials durch Auslieferung an oder Abholung durch die Bedarfsträger an einer zentralen Stelle.

Die Kreisverwaltungsbehörde verteilt die Materialien in eigener Zuständigkeit nach dem Prinzip des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit.

Über die Anzahl der Mundschutzmasken, die Zahnarztpraxen bis Freitag, 03.04.2020 zugehen werden und die von den Zahnarztpraxen selber beschafft wurden, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege keine Daten vor.

49. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Bezugnehmend auf Berichte über die, offenbar ohne ausreichende Rechtsgrundlage erfolgte, Weitergabe von personenbezogenen Daten von COVID-19-Erkrankten in Baden-Württemberg an Polizeibehörden, frage ich die Staatsregierung, zu welchen jeweiligen Zwecken in Bayern personenbezogene Daten von COVID-19-positiven Menschen an welche anderen Behörden weitergegeben werden und auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen dies erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Labormeldungen von positiv getesteten Personen erfolgen stets an das zuständige Gesundheitsamt, das diese Personen kontaktiert. Wenn Personen unter Quarantäne gestellt sind, wird die Quarantäne überwacht. Die namentliche, also personenbezogene Meldepflicht an das Gesundheitsamt beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) (CoronaVMeldeV) vom 30.01.2020.

Eine standardmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten der COVID-19-Erkrankten von den Gesundheitsbehörden an die Polizeibehörden findet derzeit in Bayern nicht statt. Die Polizei wird vielmehr – wie in sonstigen Fällen auch – nur hinzugezogen bzw. es werden Daten an diese übermittelt, wenn die Polizei Amts- und/oder Vollzugshilfe leistet. Dies erfolgt auf Grundlage der Art. 67 ff. des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) i. V. m. Art. 2 Abs. 3 PAG bzw. Art. 67 Abs. 4 PAG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach dem Beschluss des Landtags vom 19.03.2020 (Drs. 18/6987), wonach für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt keine Genehmigung zur Aufhebung der Immunität der bzw. des betroffenen Abgeordneten durch den Landtag mehr erforderlich ist, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Präsidentin des Landtags unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Landtags angeordneten Maßnahmen zu unterrichten.

Eine darüber hinaus gehende Weitergabe von personenbezogenen Daten seitens der Gesundheitsämter in Bayern an andere Behörden ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht bekannt.

50. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Damit Infektionen mit dem Coronavirus möglichst früh erkannt und isoliert, Betroffene schnell behandelt und weitere Gefahren ausgeschlossen werden, frage ich die Staatsregierung, ob in Bayern ausreichend Materialien für die Abstriche und benötigte Chemikalien in den Diagnostiklaboren sowie Fachpersonal für Corona-Tests zur Verfügung stehen (bitte einzeln auflisten), wie lange im Schnitt Personen auf ihr Testergebnis in Bayern warten und bis wann sie im Einzelnen plant, diese Testkapazitäten in Bayern zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern wurden im Kampf gegen die Corona-Pandemie die Testkapazitäten massiv ausgebaut. Die bayernweite Testkapazität liegt nun bei circa 13 000 Tests pro Tag. Davon entfallen rund 11 000 Tests auf Privatlabore, rund 2 000 auf das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Um eine bayernweite Abdeckung für Testungen zu erreichen, wurden bereits 122 lokale Testzentren aufgebaut. Somit ist mittlerweile in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt mindestens ein Testzentrum vorhanden. Die Testzentren sind so eingerichtet, dass die Testkapazitäten für die jeweilige Einwohnerzahl ausreichend erscheinen und bei Bedarf hochgefahren werden können.

Niedergelassene Labore unterstehen nicht der Staatsverwaltung. Sie sind für die Besetzung mit Fachpersonal und für die Sicherstellung ihrer Versorgung mit Verbrauchsmaterial und Reagenzien grundsätzlich selbst verantwortlich. Zahlen hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die Wartezeit bis Erhalt eines Testergebnisses kann von Labordienstleister zu Labordienstleister schwanken und hängt auch von individueller Testkapazität, Probentransportzeit und täglichem Probenanfall ab.

Die Testkapazitäten der Labore sind derzeit grundsätzlich ausreichend, allerdings abhängig von der Verfügbarkeit von Reagenzien.

51. Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Corona-Test-Kapazitäten in Bayern aktuell sind, mit welchen Strategien die Kapazitäten erhöht werden sollen (bitte unter Angabe der Zielgrößen pro Woche) und welche Erkenntnisse sie aus der bisherigen Corona-Testung für Bayern ziehen konnte?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern wurden im Kampf gegen die Corona-Pandemie die Testkapazitäten massiv ausgebaut. Die bayernweite Testkapazität liegt nun bei circa 13 000 Tests pro Tag. Davon entfallen rund 11 000 Tests auf Privatlabore, rund 2 000 auf das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Um eine bayernweite Abdeckung für Testungen zu erreichen, wurden bereits 122 lokale Testzentren aufgebaut. Somit ist mittlerweile in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt mindestens ein Testzentrum vorhanden. Die Testzentren sind so eingerichtet, dass die Testkapazitäten für die jeweilige Einwohnerzahl ausreichend erscheinen und bei Bedarf hochgefahren werden können.

Die bayerischen Labore arbeiten mit Hochdruck an den Testungen. Nach Informationen des LGL wurden in Bayern bis zum 29.03.2020 103 765 Testungen auf SARS-CoV-2 durchgeführt.

52. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem in der Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie gemäß Nr. 5 b) medizinisch dringend erforderliche Behandlungen von Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden und Podologinnen und Podologen ausdrücklich gestattet sind, an welche Stelle sich die Praxen wenden können, um die notwendige Schutzkleidung für ihre Arbeit zu erhalten, ob neben der Soforthilfe weitere Hilfen für diese wichtigen Bereiche gegeben bzw. vorgesehen sind und wie im Falle von Ansteckung der Patienten mit dem Coronavirus eine eventuelle Haftung der Therapeutinnen und Therapeuten geregelt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die vom Freistaat Bayern im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschafften Materialien (Persönliche Schutzausrüstung wie FFP2/FFP3- und OP-Masken, Schutzanzüge und Desinfektionsmittel) werden seit 20.03.2020 und in der Folge laufend durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bis auf Ebene der Ortsverbände in Bayern und damit auf die Kreisverwaltungsbehörden verteilt. Die Verteilung innerhalb der Kreisverwaltungsbehörden ist vor Ort durch die zuständige Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) festzulegen und zu organisieren. Die organisatorische Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörde betrifft die Festlegung der Menge je Bedarf wie auch die Verteilung des Materials durch Auslieferung an oder Abholung durch die Bedarfsträger an einer zentralen Stelle.

Die Kreisverwaltungsbehörden verteilen die Materialien in eigener Zuständigkeit an die Bedarfsträger, auch an Heilmittelerbringer. Den Prinzipien des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit folgend, werden die Produkte jedoch vorrangig unter anderem an Krankenhäuser, ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte, den öffentlichen Gesundheitsdienst, Patientenfahrdienste sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und Altenheime abgegeben. Betroffene Heilmittelerbringer sollten ihren Bedarf an die jeweilige Katastrophenschutzbehörde vor Ort melden.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die wichtigsten Schutzmaßnahmen, unter anderem die erlassene vorläufige Ausgangsbeschränkung, in der Neufassung der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (BayIfSMV) zusammengefasst. Diese ist am 01.04.2020 in Kraft getreten. Aus der BayIfSMV ergibt sich, dass Behandlungen in den Praxen von Angehörigen therapeutischer Berufe grundsätzlich untersagt sind. Diese Praxen sind daher grundsätzlich zu schließen. Behandlungen dürfen ausnahmsweise nur durchgeführt werden, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist. Medizinisch dringend erforderlich sind insbesondere diagnostische oder therapeutische Maßnahmen, die der Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren für die körperliche oder seelische Unversehrtheit oder von Krankheitsfolgen, der Linderung von Schmerzzuständen oder der Aufrechterhaltung elementarer Lebensfunktionen dienen und keinen Aufschub erlauben. Die Entscheidung über die Frage

der medizinischen Notwendigkeit und die Haftungsverantwortung trägt hier im Einzelfall grundsätzlich der behandelnde Arzt, was den Therapeuten jedoch nicht von seiner Haftung für Fehler bei der Ausführung der angeordneten Behandlung befreit.

Grundsätzlich dürfen bei der Behandlung keine Gefahren eingegangen werden, die nicht vollständig beherrschbar sind (vgl. BGH NJW 1991, 1540). Für die Behandlung müssen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unternommen werden. Auf den Infektionsschutz bezogen bedeutet dies die Einhaltung der Hygienevorschriften und Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher. Zu den Hygienemaßnahmen für COVID-19 hat das Robert Koch-Institut Empfehlungen veröffentlicht, die fortlaufend aktualisiert werden.

53. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Situation der häuslichen Pflege in der Corona-Krise, welche Maßnahmen plant sie, um die Pflege zu Hause vor dem Hintergrund teilweise ausfallender ambulanter Dienste und 24h-Kräfte sicherzustellen und wie wird sie die pflegenden Angehörigen unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Corona-Pandemie stellt alle Bereiche des Gesundheitswesens vor große Herausforderungen, auch die häusliche Pflege. Da in Bayern rund zwei Drittel der Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld versorgt werden, hat die ambulante Pflege im Pflegesystem einen hohen Stellenwert.

Grundsätzlich liegt der Sicherstellungsauftrag für die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten bei den Pflegekassen (§§ 12 Abs. 1 S. 1, 69 S. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI). Damit die pflegerische Versorgung auch bei einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufrecht erhalten bleiben kann, hat das bereits am 28.03.2020 in Kraft getretene Gesetz zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetz) den Einrichtungen und Pflegekassen die Möglichkeit eingeräumt, die zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen vorzunehmen. Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen, insbesondere in der häuslichen Versorgung, können vorübergehend Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, auch ohne Vorliegen der hierfür grundsätzlich geltenden Voraussetzungen Kurzzeitpflege erbringen (§ 149 SGB XI n. F.). Nachdem diese mit Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 verpflichtet wurden, zur Bewältigung der Corona-Pandemie Kapazitäten freizuhalten, ist zu erwarten, dass auch insoweit Kapazitäten entstehen. Auch Kostenerstattungsmöglichkeiten in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge werden vorübergehend deutlich ausgeweitet. So können Pflegekassen in Ausnahmefällen zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken eine Kostenerstattung bis zur Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge gewähren (§ 150 Abs. 5 SGB XI n. F.), im Einzelfall ist zum Beispiel auch eine Versorgung durch Nachbarn denkbar.

Zudem stehen pflegenden Angehörigen neben der Pflegeberatung der Pflegekassen die rund 100 Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern für eine Beratung zur Verfügung. Die Fachstellen wurden explizit gebeten, ihre Beratungen insbesondere per Telefon und E-Mail anzubieten, damit pflegende Angehörige ohne Ansteckungsrisiko auch weiterhin auf diese Expertise zurückgreifen können. Den Trägern der Angebote zur Unterstützung im Alltag wurden vor dem Hintergrund der vorläufigen Ausgangsbeschränkung weitere Informationen und ein Orientierungsrahmen zur Verfügung gestellt. Mit ihren Helferkreisen oder Alltagbegleitern tragen sie zur stundenweisen Entlastung von pflegenden Angehörigen bei.

24-Stunden-Betreuungskräfte gehören ganz überwiegend nicht der Gruppe der professionellen Pflege(fach)kräfte an. Sie sind nicht in Einrichtungen der ambulanten

und stationären Pflege tätig. Sie sind in Privathaushalten beschäftigt und dort in der Regel mit Alltagstätigkeiten wie Haushalts-, Gesprächsführung, Erledigung von Einkäufen und allenfalls einfachen grundpflegerischen Hilfstätigkeiten, wie der Hilfe beim Ankleiden, befasst. Die Beschäftigung oder Vermittlung der live-in-Kräfte ist keine Leistung der Pflegeversicherung. Aufgrund der derzeit geltenden Reisebeschränkungen, insbesondere in den östlichen Nachbarländern, kann es hier zu zusätzlichen Betreuungsproblemen bei pflegebedürftigen Personen kommen, die bislang von solchen live-in-Kräften versorgt wurden. Da diese Personen aufgrund ihrer außerhalb des Systems der Pflegeversicherung selbstorganisierten Versorgung nicht erfasst sind, liegen der Staatsregierung auch keine diesbezüglichen Zahlen vor. Die Betroffenen oder ihre Angehörigen können sich an die Pflegeberatung der zuständigen Pflegekasse oder eine Fachstelle für pflegende Angehörige wenden.